




BEFÖRDERUNGSVERORDNUNG DES LINIENVERKEHRSDIENSTES DES UNTERNEHMENS SLOVAK LINES EXPRESS, A.S.



Ing. Peter Sádovský
predseda predstavenstva
Slovak Lines Express, a.s.

Bratislava 1.10.2018

Seite 1/32

Slovak Lines Express, a.s., Bottova 7, 811 09 Bratislava
E-Mail: sekretariat@slovaklines.sk, Tel: + 421 2 5542 2919, Fax: + 421 2 5556 9273
IdNr.: 44 667 345, UID-Nr.: SK2022792464, St.-Nr. 2022792464, Bankverbindung: VÚB
SK240200000002582232053

Die Gesellschaft ist am Amtsgericht Bratislava 1, im Handelsregister, Abteilung: Sa, Einlage 4722/B
eingetragen

Inhalt

Teil A	4
Linienverkehrsdienst	
(Allgemeine Bestimmungen)	
Art. 1 Einleitende und gemeinsame Bestimmungen.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
Art. 3 Beförderungsarten und Umfang des Autobuslinienverkehrs	5
Art. 4 Dienstleistungsumfang	5
Art. 5 Personenbeförderungsvertrag	6
Art. 6 Grundpflichten des Beförderers.....	6
Art. 7 Rechte des Beförderers	8
Art. 8 Grundrechte und Pflichten des Fahrgastes	9
Art. 9 Rechte von Fahrgassondergruppen	11
(von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität und behinderten Fahrgästen)	
Art. 10 Fahrscheinverkauf und Kontrolle	12
Art. 11 Gepäckbeförderung	13
Art. 12 Verkehrsunfälle und andere außerordentliche Vorkommnisse	15
Art. 13 Rechtsanwendung, Reklamationsvorschriften	16
Art. 14 WLAN	17
Art. 15 Sonderverordnungen.....	17
Art. 16 Schutz personenbezogener Daten	17
Teil B	19
Tarif	19
Art. 1 Grundlegende Bestimmungen	19
Art. 2 Tarif- und Beförderungsbestimmungen	19
Art. 3 Anwendung der Beförderungszahlkarte	23
Art. 4 Ungültigkeit der Beförderungszahlkarte	23
Art. 5 Kostenlose Beförderung von Begleithunden	24
Art. 6 Beförderung eines Hundes	24
Art. 7 Rückerstattung des Fahrpreises, Änderung des Abreisedatums der Verbindung	24
Art. 8 Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Reisedokumente	25
Art. 9 Rückerstattungen bei Wochen- und Monatsfahr Scheinen	25
Art. 10 Sanktionszahlungen	26

Art. 11 Einige weitere Zahlungen	27
Teil C	27
Fundsachen	27
Teil D	27
Sonderlinienverkehrsdienst	27
Art. 1 Grundlegende Bestimmungen	27
Art. 2 Rechte und Pflichten der Fahrgäste	28
Teil E	28
Gelegenheitsverkehrsdienst	28
Art. 1 Grundlegende Bestimmungen	28
Art. 2 Beförderungsvertrag	29
Art. 3 Auftraggeber	29
Art. 4 Beförderer	30
Art. 5 Sonderbestimmungen	30
Teil E	31
Preisliste für den Gelegenheitsverkehrsdienst	31.
Art. 1 Preise	31
Art. 2 Stornobedingungen	32
Art. 3 Allgemeine Beförderungsbedingungen bei der Beförderung zu Konzerten.....	32
Teil F	32
Schlussbestimmungen	32

Teil A
Linienverkehrsdienst
(Allgemeine Bestimmungen)

Art. 1 Einleitende und gemeinsame Bestimmungen

- 1.1 Die Beförderungsverordnung ist in Übereinstimmung und zur Umsetzung der entsprechenden Verordnungen des Gesetzes Nr. 56/2012 über den Straßenverkehr (nachstehend als „Ges. Nr. 56/2012“) und in Übereinstimmung mit der Verordnung des EP und des Rates der EU Nr. 181/2011 vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Bus- und Reisebusverkehr (nachstehend nur „VO Nr. 181/2011“) ausgefertigt.
- 1.2 Die Beförderungsverordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Beförderers in Kraft.
- 1.3 Die Beförderungsverordnung zusammen mit dem Tarif und den Fahrplänen ist der Entwurf des Beförderers zum Abschluss des Beförderungsvertrags zwischen dem Beförderer und den Fahrgast.
- 1.4 Die Beförderungsverordnung regelt die Bedingungen für die Beförderung von Personen, Handgepäck, Reisegepäck und lebenden Begleittieren.
- 1.5 Bestandteil der Beförderungsverordnung sind der Tarif und der Fahrplan der Linien: 102806 Bratislava – Wien, 102829 Bratislava – Hainburg und die im Sommer verkehrende Linie 102939 Bratislava – Neusiedl (Podersdorf), die auf der Webseite des Beförderers www.slovaklines.sk und im Sitz des Beförderers veröffentlicht sind.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

- 2.1 **„Beförderer“** ist der Betreiber des Linienverkehrsdienstes im Umfang nach der Beförderungsverordnung, der eine gültige Genehmigung zur Personenbeförderung hat, die in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften der Slowakischen Republik erlassen wurde.
 Beförderer ist: Slovak Lines Express, a.s.
 Geschäftsname: Slovak Lines Express, a.s.
 Sitz: Bottova 7, 811 09 Bratislava
 IdNr.: 44667345
 Registration: Amtsgericht Bratislava 1 Handelsregister, Abt. Sa, Einlage 4722/B
- 2.2 **„Fahrgast“** ist eine natürliche Person, die den Linienverkehrsdienst nutzt, der vom Beförderer durchgeführt wird und zu diesem Zweck verpflichtet ist, mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abzuschließen.
- 2.3 **„Linienverkehrsdienst“** ist die Beförderung von Fahrgästen mit einem Kraftomnibus in genau festgelegten Abständen auf einer genau bestimmten Verkehrsstrecke, wobei die Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden.
- 2.4 **„Sonderlinienverkehrsdienst“** ist die Beförderung für im Voraus festgelegte Fahrgastgruppen mit Ausschluss der Beförderung anderer Fahrgäste, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur und von der Arbeit, von Schülern und Studenten in die Ausbildungseinrichtungen und zurück. Dieser Dienst wird aufgrund eines Vertrags zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber der Beförderung auf einer genau bestimmten Verkehrsstrecke mit vereinbarten Haltestellen in der vereinbarten Periodizität durchgeführt.
- 2.5 **„Gelegenheitsverkehrsdienst“** wird aufgrund einer Vereinbarung mit einem Auftraggeber des Gelegenheitsverkehrsdienstes als einmalige Vertragsbeförderung der vereinbarten

- Fahrgastgruppe auf einer bestimmten Verkehrsstrecke mit vereinbarten Haltestellen durchgeführt.
- 2.6 „**Beförderungsvertrag**“ ist ein Vertrag über die Personenbeförderung, den zum Zweck der Personenbeförderung der Beförderer und der Fahrgast abschließen. Der Beförderungsvertrag wird mit der Akzeptanz dieser Beförderungsverordnung durch den Fahrgast abgeschlossen, für die der Kauf des Fahrscheins erachtet wird.
- 2.7 „**Fahrschein**“ ist ein Dokument, das die Bezahlung der Fahrkosten für die Beförderung und den Abschluss des Beförderungsvertrags bestätigen. Den Fahrschein kann der Beförderer als urkundlichen Nachweis oder als elektronischen Beleg ausstellen.
- 2.8 Den „**Fahrplan**“ und dessen Änderungen muss der Beförderer minimal 10 (zehn) Tage im Voraus vor dessen Gültigkeit auf seiner Webseite veröffentlichen, dessen Veröffentlichung auf den Busbahnhöfen ggf. an den Haltestellen beantragen oder eventuell die Öffentlichkeit auf eine andere geeignete Weise informieren.
- 2.9 „**Tarif**“ ist ein Dokument des Beförderers, wodurch folgendes geregelt wird:
- a) Grundtarife und dessen Zuschläge,
 - b) Tarife für alle Reisegruppen und einen Hund mit Spezialausbildung,
 - c) Beförderung von Hand- und Reisegepäck, lebenden Begleittieren, die zusammen mit dem Fahrgast befördert werden,
 - d) Tarife für Sanktionskosten,
 - e) Bedingungen, bei denen die Tarife des Fahrpreises und andere Preise Anwendung finden.
- 2.10 „**Fahrplan**“ ist ein Dokument, das die Abfahrts- und Ankunftszeit des Linienbusses regelt.
- 2.11 „**Beförderungspflicht**“ ist die Pflicht des Beförderers, den Beförderungsvertrag mit jedem Fahrgast abzuschließen, der an der Haltestelle auf der Strecke des Linienbusses zum Zeitpunkt der Abfahrt des Autobusses laut Fahrplan vorbereitet ist; das gilt nicht, wenn die Kapazität des Autobusses gem. Zulassungsbescheinigung ausgeschöpft ist, der Fahrgast gem. Beförderungsverordnung für die Beförderung nicht befähigt ist oder aufgrund des aktuellen technischen Zustandes, der Durchlässigkeit der Straße oder Sicherheit und Kontinuität des Straßenverkehrs eine Beförderung auf der Strecke der Autobuslinie nicht möglich ist.
- 2.12 Eine „**behinderte Person**“ oder eine „**Person mit eingeschränkter Mobilität**“ ist eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer gesundheitlicher Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert.

Art. 3 Beförderungsarten und Umfang des Autobuslinienverkehrs

- 3.1. Der Beförderer betreibt in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung den internationalen Linienverkehrsdienst für die regelmäßige Beförderung von Personen, den Sonderlinienverkehrsdienst und den Gelegenheitsverkehrsdienst.

Art. 4 Dienstleistungsumfang

- 4.1. Der Beförderer gewährt dem Reisenden den grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienst für die regelmäßige Beförderung von Personen laut aktuellen Fahrplänen vom Abfahrts- zum Ankunftsart, den Gelegenheitsverkehrsdienst und den Sonderlinienverkehrsdienst.
- 4.2. Der Beförderer gewährt innerhalb des grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes von Personen gleichzeitig die Beförderung des Handgepäcks, Reisegepäcks und lebender Begleittiere, deren Beförderung der Beförderer in dieser Beförderungsverordnung nicht ausdrücklich verbietet.

- 4.3. Der Beförderer gewährt dem Reisenden auch weitere Dienstleistungen, die mit der Beförderung von Personen verbunden sind und die in dieser Beförderungsverordnung angeführt sind, insbesondere Dienstleistungen, die mit folgendem zusammenhängen:
- a) mit den Rechten der Fahrgäste,
 - b) mit den Ansprüchen der Fahrgäste im Fall verursachter Schäden,
 - c) mit den Rechten aus einer nicht oder unvollständig durchgeführten Beförderung,
 - d) mit den Sonderrechten ausgewählter Fahrgastgruppen,
 - e) Geltendmachung der Fahrgastrechte beim Beförderer.

Art. 5 Personenbeförderungsvertrag

- 5.1 Der Personenbeförderungsvertrag ist mit der Zahlung des Fahrpreises laut aktuellem Tarif durch den Fahrgast abgeschlossen. Der Fahrschein ist die Bescheinigung über den Abschluss des Personenbeförderungsvertrages und Zahlungsbeleg für den Fahrpreis ist der Fahrschein.
- 5.2 Mit dem Personenbeförderungsvertrag entsteht dem Fahrgast das Recht, dass ihn der Beförderer an den Bestimmungsort ordnungsgemäß und pünktlich in Übereinstimmung mit der Beförderungsverordnung befördert.
- 5.3 Der Beförderer ist in dem Fall berechtigt, wenn die genehmigte Kapazität des Fahrzeugs nicht die Beförderung aller Fahrgäste erlaubt, die an der Haltestelle auf der Strecke der Verkehrslinie zum Zeitpunkt der Abfahrtszeit des Autobusses laut Fahrplan vorbereitet sind, vorrangig den Fahrgast mitzunehmen, der einen im Voraus gekauften Fahrschein hat und den Fahrgast, für den laut Beförderungsverordnung ein Sitzplatz im Autobus reserviert ist, also eine behinderte Person, eine Person mit eingeschränkter Mobilität und weiterhin ältere Personen, schwangere Frauen und Eltern mit Kleinkindern.
- 5.4 Der Beförderer hat eine vorrangige Beförderungspflicht gegenüber Reisenden, die im Voraus vor dem Einsteigen in den Autobus einen Fahrschein in den Vorverkaufskassen oder elektronisch über das Internet und mobile Applikation gekauft haben. Einen Reisenden ohne im Voraus gekauften Fahrschein kann der Beförderer von der Haltestelle mitnehmen, wenn der Autobus nicht voll mit Fahrgästen besetzt ist, die im Voraus einen Fahrschein gekauft haben und wenn nicht vorher alle Fahrscheine für alle Sitze im Autobus verkauft wurden und der Fahrgast zahlt den Fahrpreis beim Fahrer. Das Einsteigen dieser Fahrgäste kann minimal 5 (fünf) Minuten vor der geplanten Abfahrt des Linienbusses erfolgen.

Art. 6 Grundpflichten des Beförderers

- 6.1 Der Beförderer betreibt die Personenbeförderung in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen, den Verkehrslizenzen, Lizenzen der EG und in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 56/2012 und der Verordnung Nr. 181/2011.
- 6.2 Der Beförderer ist verpflichtet:
- a) den Straßenverkehr gem. Beförderungsverordnung durchzuführen,
 - b) jedes Betriebsfahrzeug mit dem Geschäftsnamen zu kennzeichnen,
 - c) eine technische Basis bereitzustellen, die für den Betrieb, die Wartung, technische Kontrolle, das Parken und Einstellen der Fahrzeuge ausgestattet ist und für die Versorgung der Fahrzeugbesatzungen, der Fahrgäste und Güter im Umfang der gewährten Beförderungsdienstleistungen,
 - d) sicherzustellen, dass in jedem Betriebsfahrzeug der Nachweis über die erteilte Genehmigung oder die Lizenz der Gemeinschaft gem. Ges. Nr. 56/2012 ist,
 - e) sicherzustellen, dass die Betriebsfahrzeuge in den Räumen der technischen Basis oder in

- Räumen, die von der Gemeinde zu diesem Zweck bestimmt sind, parken und eingestellt werden,
- f) dass als Leiter des Verkehrsdienstes nur eine Person beschäftigt wird, die über einen Befähigungsnachweis verfügt,
 - g) haftpflichtversichert für einen Schaden zu sein, der durch den Straßenverkehr und durch die Fahrzeugbesatzung an Fahrgästen und dritten Personen verursacht wurde.
- 6.3 Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderungsverordnung, deren Bestandteil der Tarif des Unternehmens (nachstehend nur Beförderungsverordnung) ist, auf seiner Webseite zu veröffentlichen und zu gewährleisten, dass minimal grundlegende Angaben der Öffentlichkeit im Fahrplan zugänglich sind und wenn möglich, auch in den Räumen des Busbahnhofs und in den Autobussen und dass die Autobusbesatzung und die Revisoren befähigt sind, die Fahrgäste über Tarife und andere Preise vor dem Beginn der Beförderung und während dieser zu informieren.
- 6.4 Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderungspflicht zu erfüllen.
- 6.5 Der Beförderer ist verpflichtet, den Fahrplan und dessen Änderungen minimal 10 (zehn) Tage vor Beginn seiner Gültigkeit auf seiner Webseite, auf den Busbahnhöfen und Haltestellen zu veröffentlichen, eventuell auch auf eine andere geeignete Weise.
- 6.6 Der Beförderer ist verpflichtet, dem Fahrgast einen Fahrschein auszustellen bzw. ihn im elektronischen System zu erfassen, wenn zur Bezahlung des Fahrscheins ein elektronisches Medium verwendet wurde.
- 6.7 **Der Beförderer ist weiterhin verpflichtet:**
- a) die Beförderung mit Personen auszuüben, die fachlich und gesundheitlich befähigt sind und eine gültige Berechtigung zum Führen des gegebenen Fahrzeugtyps haben,
 - b) Fahrzeuge im vorgeschriebenen technischen Zustand einzusetzen,
 - c) jedes Fahrzeug, das für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, ordnungsgemäß und sichtbar mit dem Geschäftsnamen des Beförderers, am Vorder- und Seitenteil des Fahrzeugs mit der Bezeichnung des Zielbusbahnhofs (und bei Bedarf auch des Ausgangsbahnhofs) (Haltestellen) des Fahrzeugs zu kennzeichnen,
 - d) die berechtigten Personen sichtbar zu kennzeichnen, die das Recht haben, den Fahrgästen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und des Verkehrsflusses zu geben (Autobusfahrer, Dispatcher, Revisor),
 - e) soweit wie möglich die Sicherheit, den Komfort und die uneingeschränkte Beförderung der Fahrgäste, des Handgepäcks, Reisegepäcks und lebender Begleittiere in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung zu gewährleisten,
 - f) bei einem Verkehrsunfall sich unverzüglich um die Sicherheit der Fahrgäste zu kümmern und ihnen maximalen Komfort in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung zu bieten,
 - g) Bedingungen für eine uneingeschränkte und komfortable Beförderung für behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung zu schaffen,
 - h) den Zugang zur Beförderungsverordnung, den Fahrplänen, einem Auszug aus der Beförderungsverordnung, der die Rechte der Fahrgäste betrifft, sowie auch weitere Informationen, die für die Fahrgäste erforderlich sind, am Sitz des Beförderers, auf der Webseite des Beförderers und an den Informationsstellen des Beförderers zu gewährleisten,
 - i) in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung den Gästen die Geltendmachung ihrer Rechte zu ermöglichen, die aus einer Verspätung, Fahrtunterbrechung oder Nichtvollendung der Fahrt resultieren,
 - j) eine dauerhaft errichtete Haltestelle mit der Bezeichnung der Haltestelle zu kennzeichnen, an der die Fahrzeuge an der Haltestelle anhalten und mit einem Fahrplan auszustatten (mit Ausnahme der Endhaltestelle),
 - k) zu gewährleisten, dass der Fahrer bei der Beförderung die Bezeichnung der Haltestelle, den Aufenthalt an der Haltestelle, wenn er mehr als 5 (fünf) Minuten beträgt und dessen Verkürzung gegenüber dem Fahrplan ausruft und das spätestens beim Anhalten des

- Fahrzeugs, insofern das Fahrzeug nicht mit einer elektronischen Signalisierung der Haltestellen ausgestattet ist,
- l) zu gewährleisten, dass die Besatzung des Fahrzeugs oder andere berechnigte Personen des Beförderers den Fahrgästen erforderliche Informationen geben, die die Bedingungen ihrer Beförderung betreffen, insbesondere ihre Rechte und Pflichten bei der Beförderung, den Verlauf der Beförderung, Beförderungskosten, Angaben über die Ankunft und Abfahrt von Verbindungen der Autobuslinien, Umsteigemöglichkeiten zu einer anderen Autobuslinie oder zu einer anderen Beförderungsort,
 - m) sollte einem Fahrgast während der Beförderung die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung entstehen und wenn der Fahrgast nicht selbst in der Lage ist, diese ärztliche Hilfe aufzusuchen, kümmert sich der Beförderer um seine Dislokation aus dem Autobus,
 - n) bei fehlenden Sitzplätzen im Fahrzeug ist der Beförderer:
 - n1) verpflichtet, bevorzugt Fahrgäste zu befördern, die zu einer Gruppe gehören, deren Fahrplan die bevorzugte Beförderung gewährleistet,
 - n2) verpflichtet, bevorzugt Fahrgäste zu befördern, die sich im Voraus einen gültigen Fahrschein beschafft haben,
 - n3) berechnigt, bevorzugt Fahrgäste zu befördern, die ernsthafte Gründe für eine bevorzugte Beförderung vorweisen können oder die zu entfernten Haltestellen oder Orten reisen, zu denen keine andere Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht.
 - o) Der Beförderer ist verpflichtet, bevorzugt die Fahrgäste zu befördern, für die im Fahrzeug ein Platz reserviert ist (behinderte und sehbehinderte Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität, Invaliden – Inhaber des Ausweise ĤZP und ĤZP-S u.a.). Das Vorzugsrecht findet keine Anwendung, wenn die genehmigte Kapazität des Fahrzeugs schon ausgeschöpft ist.

Art. 7 Rechte des Beförderers

- 7.1 Der Beförderer ist berechnigt, von den Fahrgästen die Bezahlung des Fahrscheins für die Ausübung der Beförderung in der Höhe und in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Tarif, der in Teil B dieser Beförderungsvorordnung angeführt ist und in der Form gem. Beförderungsvorordnung zu fordern.
- 7.2 Der Beförderer ist berechnigt, mithilfe des Fahrers oder eines anderen Besatzungsmitglieds des Autobusses, des Revisors oder eines Mitarbeiters der beauftragten Beförderungsvororganisation (nachstehend als „Dispatcher“) Anweisungen und Befehle zur Aufrechterhaltung ihrer Sicherheit oder der Sicherheit und des Verkehrsflusses an die Fahrgäste zu erteilen, die wiederum verpflichtet sind, diese zu befolgen.
- 7.3 Der Beförderer ist berechnigt, mithilfe des Autobusfahrers oder einer anderen berechnigten Person des Beförderers die Beförderung eines Fahrgastes abzulehnen und den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen, wenn:
 - a) der Fahrgast es ablehnt, den geforderte Fahrpreis zu bezahlen oder sich bei der Kontrolle der Fahrscheine mit einem ungültigen Fahrschein oder Ausweis auf Nachweis der Ermäßigung ausweist,
 - b) das Verhalten des Fahrgastes zur Befürchtung um Sicherheit, Leben oder Gesundheit des Fahrers oder der anderen Fahrgäste führt,
 - c) der Fahrgast das Fahrzeug des Beförderers verschmutzt oder beschädigt,
 - d) der Fahrgast Gepäck oder ein Tier befördern will, dessen Beförderung nach dieser Beförderungsvorordnung ausgeschlossen ist,
 - e) der Fahrgast im Fahrzeug raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder der Verdacht besteht, dass der Fahrgast unter dem Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder psychotropen Substanzen steht,
 - f) der Fahrgast beim Einsteigen ins Fahrzeug Essen, Getränke, Eis u.a. konsumiert,
 - g) der Fahrgast mit seiner Stimme, durch Pfeifen, Musikwiedergabe oder andere Geräusche oder anderes Auftreten störend auf den Fahrer und die anderen Fahrgäste wirkt.
 - h) der Fahrgast auf eine andere Weise den Verkehrsfluss oder die Sicherheit gefährdet,

- insbesondere durch Betreten des Fahrerraums, Ein- und Aussteigen außerhalb der bestimmten Haltestellen oder durch anderes ungehöriges Verhalten,
- i) der Fahrgast trotz Ermahnung des Fahrers oder einer anderen berechtigten Person die Anweisungen dieser Beförderungsverordnung nicht respektiert.
- 7.4 In Fällen gem. Punkt 7.3 ist der Beförderer berechtigt, die durchgeführte Beförderung bis zu dem Zeitpunkt zu unterbrechen, zu dem der Fahrgast, dessen Verhalten den Beförderer berechtigt, die Beförderung des Fahrgastes abzulehnen, das Fahrzeug verlässt. Der Fahrgast, der in Übereinstimmung mit Punkt 7.3. von der Beförderung ausgeschlossen wurde, hat weder ein Anrecht auf Rückerstattung des Fahrpreises für den nicht erbrachten Teil der Beförderung noch auf die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises.
- 7.5 Der Beförderer ist berechtigt, die Beförderung des Fahrgastes abzulehnen, der an der Haltestelle auf die Beförderung wartet, wenn die erlaubte Kapazität des Fahrzeugs schon erschöpft ist.
- 7.6 Der Beförderer ist berechtigt mit Hilfe beauftragter Personen, die ihre Befugnis mit dem Ausweis mit der Bezeichnung Beförderer – Revisor ausweisen, zu jeder Zeit während der Beförderung die Zahlung des Fahrpreises durch den Fahrgast zu kontrollieren. Im Fall, dass der Fahrgast den Fahrpreis durch den Kauf des Fahrscheins in Übereinstimmung mit dieser Beförderungsverordnung nicht bezahlte bzw. sich nicht mit einem gültigen Fahrschein oder einem gültigen Ausweis zum Nachweis der Ermäßigung bei der Kontrolle der Fahrscheine ausweisen kann, dann hat der Beförderer das Recht, vom Fahrgast die Zahlung des Fahrpreises laut aktuellem Tarif und Sanktionszahlungen, die in Teil B dieser Beförderungsverordnung Art. 10) Abs. 10.2 und 10.3 angeführt sind, zu fordern.

Art. 8 Grundrechte und Pflichten des Fahrgastes

- 8.1 Der Fahrgast, der die durch diese Beförderungsverordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, hat das Recht, dass ihn der Beförderer sicher, ordnungsgemäß und pünktlich laut Fahrplan an die Zielhaltestelle befördert.
- 8.2 Der Fahrgast darf beim Kauf des Fahrscheins aufgrund seiner Nationalität, Religion oder Hautfarbe nicht diskriminiert werden.
- 8.3 Der Fahrgast hat das Recht auf Informationen über die Beförderungsbedingungen, die ihm der Fahrer oder ein anderer befugter Mitarbeiter des Beförderers aushändigen muss.
- 8.4 Die Beförderung von Kindern unter 6 (sechs) Jahren ohne die Begleitung eines Fahrgastes, der älter als 15 (fünfzehn) Jahre ist, ist nicht gestattet. Wenn eine Person reist, die älter als 15 (fünfzehn) Jahre ist, gilt diese als intellektuell und willensreif genug, um diesen Beförderungsvertrag abschließen zu können.
- 8.5 Der Fahrgast hat das Recht auf die Beförderung des Handgepäcks und wenn es die Beförderungsbedingungen ermöglichen, dann auch des Reisegepäcks und lebender Begleittiere gem. Beförderungsverordnung.
- 8.6 Der Fahrgast mit einem im Voraus gekauften Fahrschein ist verpflichtet, 15 (fünfzehn) Minuten vor der geplanten Abfahrt der Linie an der Haltestelle zu sein, andererseits erlischt sein Anspruch auf einen Platz im Autobus und der Fahrer kann diesen Platz mit einem anderen Fahrgast besetzen. Dem Fahrgast, dem aufgrund der verspäteten Ankunft an der Haltestelle (weniger als 5 (fünf) Minuten) der Anspruch auf einen Platz erloschen ist (der Fahrschein verfällt nicht), hat die Möglichkeit einen anderen freien Sitzplatz, insofern dieser vorhanden ist, eventuell einen Stehplatz zu wählen oder den Fahrschein für die nächste Verbindung an diesem Tag zu nutzen.
- 8.7 Wenn es nicht anders festgelegt wurde gilt, dass, wenn die Beförderung nicht durch das Verschulden des Beförderers stattgefunden hat, der Fahrgast das Recht auf Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises hat. Wenn die Beförderung mit einer Verspätung von mehr als 120 (einhundertzwanzig) Minuten stattgefunden hat, hat der Fahrgast das Recht auf eine angemessene Ermäßigung vom Preis des gezahlten Fahrpreises. Die Höhe der Ermäßigung bestimmt der Beförderer nach jeder Einzelfallprüfung individuell.
- 8.8 Der Beförderer ist verpflichtet den Schaden, der dem Fahrgast durch die Unpünktlichkeit der

- Beförderung entstanden ist (Verspätung mehr als 120 (einhundertzwanzig) Minuten durch Verschuldung des Beförderers) bzw. dadurch, dass sie nicht stattgefunden hat, zu ersetzen, maximal jedoch bis zum Preis, der dem Beförderer für den Fahrschein gezahlt wurde.
- 8.9 Wenn es nicht anders festgelegt wurde gilt, dass, wenn eine Verbindung annulliert wird oder wenn die Beförderung auf dieser unterbrochen oder gestoppt wird, der Fahrgast mit einem gültigen Fahrschein das Vorzugsrecht auf eine Ersatzbeförderung bis zur Haltestelle hat, zu der er den Fahrpreis bezahlt hat, mit einer anderen Verbindung der gleichen Autobuslinie. Wenn das am gleichen Tag nicht möglich ist, hat der Fahrgast das Recht auf eine kostenlose Beförderung zurück zur Ausgangshaltestelle und auf Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises.
- 8.10 Der Fahrgast ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Beförderungsverordnung und die Anweisungen der berechtigten Mitarbeiter des Beförderers einzuhalten. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach den Anweisungen des Beförderers zu richten, die in der Form von Aufschriften oder Piktogrammen im/ und am Fahrzeug (Anweisungen zum Ein- und Aussteigen, Aufenthalt usw.) veröffentlicht sind.
- 8.11 Wenn der Fahrer während der Beförderung eine Pause meldet, ist der Fahrgast verpflichtet, die festgelegte Pausenzeit einzuhalten, anderenfalls ist der Fahrer nicht verpflichtet, auf den Fahrgast zu warten und kann die Beförderung fortsetzen.
- 8.12 Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrpreis in der geeigneten Höhe des gültigen Zahlungsmittels zu entrichten.
- 8.13 Der Fahrgast ist verpflichtet, sowohl im Autobus als auch im Bereich des Busbahnhofs, der Haltestelle oder des Unterstandes zu halten.
- 8.14 Im Autobus, an der Haltestelle und am Unterstand ist Rauchen und die Einnahme von Betäubungsmitteln verboten.
- 8.15 Im Fall, dass der Fahrgast durch sein Handeln einen Schaden am Eigentum des Beförderers verursacht, ist er verpflichtet, dem Beförderer diesen Schaden in Übereinstimmung mit der VO § 420 uff. des Ges. Nr. 40/1964 Slg. des HGB zu ersetzen. Bei der Verursachung eines Schadens ist der Fahrgast verpflichtet, sich bei Aufforderung des berechtigten Mitarbeiters des Beförderers mit dem Personalausweis auszuweisen und dem Beförderer zu ermöglichen, seine personenbezogenen Daten zwecks Schadenersatz seitens des Beförderers aufzunehmen.
- 8.16 Der Fahrgast ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass er durch sein Handeln weder die Sicherheit noch den Verkehrsfluss und die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit des Fahrers und der anderen Fahrgäste gefährdet, das Fahrzeug und den Bereich des Busbahnhofs, der Haltestelle oder des Unterstandes beim Warten auf den Autobus nicht beschädigt. Während der Beförderung ist es im Fahrzeug des Beförderers verboten:
- a) den Fahrer zu stören und mit ihm bei der Ausübung der Beförderung zu kommunizieren,
 - b) sich an einer Stelle aufzuhalten, die dem Fahrer die Sicht aus dem Fahrzeug versperrt,
 - c) den Fahrzeugbereich zu betreten, der ausschließlich für den Fahrer bestimmt ist,
 - d) im Fahrzeug zu pfeifen, zu singen, sich laut zu verhalten oder auf einem Musikinstrument zu spielen (ebenfalls eine Musik- und Gesprächswiedergabe zu starten),
 - e) gewaltsam die Fahrzeigtür zu öffnen und Abfälle und andere Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
 - f) im Fahrzeug zu rauchen und in den Einrichtungen, die für den Bedarf der Fahrgäste bestimmt sind,
 - g) in das Fahrzeug einzusteigen, das voll besetzt ist oder das der Fahrer als besetzt erklärt,
 - h) sich im Bereich aufzuhalten, der ausschließlich für den Fahrer bestimmt ist und sich an einer Stelle aufzuhalten, die dem Fahrer die Sicht aus dem Fahrzeug versperrt,
 - i) im Fahrzeug Sachen zu befördern, die im Widerspruch zu dieser Beförderungsverordnung sind,
 - j) außerhalb gekennzeichneten Haltestellen ein- und aussteigen.
- 8.17 Der Fahrgast darf nur durch die Türen ein- und aussteigen, die zum Ein- und Aussteigen vorgesehen sind. In den Fahrzeigtüren, durch die man Ein- und Aussteigen kann, haben die Aussteigenden Vorrang. Die Fahrgäste, die im Fahrzeug stehen, müssen sich am Handgriff, Handlauf oder an einem anderen Teil des Fahrzeuginneren, die dazu dienen, festhalten und das auf die Weise, dass sie während der Fahrt im Fall einer plötzlichen Änderung der Geschwindigkeit

oder Fahrtrichtung maximal vor einem Unfall bewahrt werden. Wenn das Fahrzeug mit Sitzen mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist, ist der Fahrgast verpflichtet, diese in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften zu verwenden.

Art. 9 Rechte von Fahrgastsondergruppen (von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität und behinderten Fahrgästen)

- 9.1 Sonderrechte bei der Beförderung haben Personen mit Behinderung (z.B. Körper-, Hör-, Seh- und/oder eine andere Behinderung), Inhaber von Invalidenausweisen mit schwerer Behinderung (z.B. ĪZP - Schwerbehindertenausweis) und Personen mit Schwerbehinderung, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung die Hilfe einer anderen Person erfordert – Begleitperson (sog. ĪZP-S) und Begleitpersonen der behinderten Personen. Als qualifizierte Begleitperson der behinderten Person wird eine Person erachtet, die das 15. (fünfzehnte) Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen mit Sehbehinderung kann diese Begleitfunktion auch ein Begleithund oder ein Kind nach Vollendung des 6. (sechsten) Lebensjahrs übernehmen. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität ist im Autobus ein Sitz reserviert, der dementsprechend mit einem Piktogramm gekennzeichnet ist. Für Personen mit Körperbehinderung, die die in diesem Artikel angeführten Kriterien erfüllen, sind Plätze reserviert, die mit dem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet sind. Damit ist das Vorzugsrecht der Nutzung dieser Sitze von Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht angetastet, insofern diese Sitze nicht von Personen mit Schwerbehinderung besetzt sind. Für Personen mit Sehbehinderung, die von einem Blindenhund begleitet werden, sind Plätze reserviert, die mit dem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet sind. Bei der Beförderung von mehreren Personen, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen, ist der Fahrer berechtigt von einem Fahrgast, dem keine Sonderrechte zustehen, zu fordern, dass er den Sitzplatz freigibt.
- 9.2 Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass für die Fahrgäste mit Sonderrechten bei der Beförderung in jedem Fahrzeug minimal zwei Sitzplätze reserviert sind und sichtbar gekennzeichnet sind. Wenn bei der Beförderung mehrere Fahrgäste mit Sonderrechten anwesend sind als für sie reservierte Plätze vorhanden sind, ist ein Fahrgast, dem die Sonderrechte nicht zustehen, verpflichtet, auf Anweisung des Fahrers oder des Fahrgastes mit Sonderrecht aufzustehen und den Sitzplatz freizugeben. Der Fahrer handelt in Bezug auf die Berechtigung des Fahrgastes, die für ihn aus dem Beförderungsvertrag resultiert.
- 9.3 Der Fahrer ermöglicht dem Fahrgast, dem Sonderrechte bei der Beförderung gem. Art. 9 Abs. 9.1 zustehen und wenn der Fahrer durch ihn oder seine Begleitung bzw. einen anderen Fahrgast darauf hingewiesen wurde, das vorrangige sichere Ein- und Aussteigen.
- 9.4 Der Fahrer darf in keinem Fall die Beförderung von Fahrgästen mit Sonderrechten ablehnen, außer in Fällen, wenn die maximale Fahrzeugbelegung überschritten ist und diese Fahrgäste nicht mehr an den dazu bestimmten Sitzplätzen platziert werden können.
- 9.5 Wenn es weiter nicht anders angeführt ist, haben behinderte Personen, die zur Hilfe einen Begleithund bei sich führen, das Recht auf die Beförderung zusammen mit dem Begleithund, der für diesen Zweck mit einem weißen Führgeschirr mit rotem Kreuz oder orangenen Sicherheitsstreifen ausgestattet ist. Der Begleithund wird kostenlos befördert.
- 9.6 Wenn es weiter nicht anders angeführt ist, ist der Beförderer nicht berechtigt, die Annahme einer Reservierung, die Ausgabe oder eine andere Bereitstellung des Fahrscheins oder das Einsteigen der Person mit jeglicher Behinderung oder eingeschränkter Mobilität abzulehnen, und er ist nicht berechtigt, für die Fahrscheine oder Reservierungen von behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Zusatzkosten zu fordern.
- 9.7 Der Beförderer kann die Annahme einer Reservierung, die Ausgabe oder eine andere Bereitstellung des Fahrscheins oder das Einsteigen der Person mit jeglicher Behinderung oder eingeschränkter Mobilität ablehnen:
 - a) um die entsprechenden Sicherheitsvorschriften, die durch das internationale Recht, das Recht der Union oder dem innerstaatlichen Recht bestimmt sind, zu erfüllen oder um die Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, die von den entsprechenden Behörden bestimmt sind, zu erfüllen,

- b) wenn die Bauweise des Fahrzeugs oder die Infrastruktur inklusiv der Ausstattung der Bushaltestellen und Busbahnhöfe physisch das Einsteigen, Aussteigen oder die Beförderung von behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf sichere Weise oder des Betriebs auf durchführbare Weise nicht ermöglichen.
- 9.8 Wenn der Beförderer die Annahme einer Reservierung, die Ausgabe oder eine andere Bereitstellung des Fahrscheins oder das Einsteigen einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität aufgrund der in Punkt 9.7 angeführten Gründe ablehnt, kann die Person fordern, dass sie eine andere Person begleitet, die diese selbst bestimmen kann und die in der Lage ist, Hilfe zu gewähren, die die behinderte Person oder die Person mit eingeschränkter Mobilität fordert, um die in Punkt 9.7 angeführten Gründe auszuschließen. Diese Begleitperson wird kostenlos befördert und je nach den Möglichkeiten sitzt sie neben der behinderten Person oder der Person mit eingeschränkter Mobilität.
- 9.9 Wenn der Beförderer den Punkt 9.7 anwendet, informiert er unverzüglich die behinderte Person oder die Person mit eingeschränkter Mobilität über die Gründe dieser Anwendung und aufgrund deren Antrags informiert er die betroffene Person schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Tag der Beantragung.

Art. 10 Fahrscheinverkauf und Kontrolle

- 10.1 Der Fahrschein ist die Bescheinigung über den Abschluss des Beförderungsvertrags der Personen und über die Zahlung des Fahrpreises. Der Fahrschein in Papier- und elektronischer Form enthält den Geschäftsnamen des Beförderers, seine Identifikationsnummer und die Steueridentifikationsnummer, die Art des Fahrscheins, die Gültigkeitszeit, den Betriebsumfang und die Summe des gezahlten Fahrpreises.
- 10.1 Der Beförderer im Linienbusverkehr vergibt Fahrscheine. Die Fahrscheinarten und der Anspruch auf eine Ermäßigung sind im Teil B) Tarif dieser Beförderungsverordnung spezifiziert.
- 10.3 Der Fahrschein kann gegen Bargeld direkt beim Fahrer im Autobus vor der eigentlichen Durchführung der Beförderung, in allen vertraglichen Verkaufsstellen des Beförderers, elektronisch mittels Webseite des Beförderers ggf. mittels mobiler Applikation durch bargeldlose Zahlung in der Form des Abzugs des Fahrscheinpreises von der Chipkarte gekauft werden. Auf der Linie 102806 Bratislava – Wien auch mittels kontaktloser Zahlkarte.
- 10.4 Wenn sich der Fahrgast den Fahrschein im Voraus kauft, ist er verpflichtet, sich mit dem Fahrschein und dem eventuellen Ausweis auf Ermäßigung beim Einsteigen in den Autobus ohne weitere Aufforderung des Beförderers auszuweisen.
- 10.5 Derjenige Fahrgast, der in eine Verbindung einsteigt, in die er den Fahrschein im Voraus gekauft hat, kann diesen auch für die Folgeverbindung innerhalb des gegebenen Tages im Fall eines freien Sitzplatzes nutzen. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrscheinpreises.
- 10.6 Ein Einzelfahrschein berechtigt den Fahrgast zur Beförderung für eine Fahrt von der Einstiegs- zur Ausstiegshaltestelle. Ein Hin- und Rückfahrschein berechtigt den Fahrgast zur Beförderung für eine Fahrt in Hinrichtung und eine Fahrt in Rückrichtung.
- 10.7 Ein Zeitfahrschein (Mehrfahrtenkarte, Monats- und Wochenfahrschein) begründet das Recht des Fahrgasts auf eine Anzahl von Fahrten auf einer Strecke, die im Zeitfahrschein bestimmt ist und im Zeitintervall, das im Zeitfahrschein bestimmt ist.
- 10.8 Ein Einzelfahrschein, der ohne Namensangabe ausgestellt ist, ist nach dem Einsteigen ins Fahrzeug nicht übertragbar. Der Fahrgast ist nicht berechtigt, nach dem Einsteigen in den Autobus diesen Fahrschein einer anderen Person zu übergeben. Der Beförderer ist berechtigt, die Gültigkeit eines beschädigten Fahrscheins und die Gültigkeit einer beschädigten ausgegebenen Chipkarte abzulehnen, wenn die Angaben auf dem Fahrschein/der Chipkarte nicht gut ablesbar sind.
- 10.9 Ein ermäßigter Fahrschein wird nur in Verbindung mit dem gültigen Ermäßigungsausweis als gültig erachtet. Das Recht auf eine Fahrpreisermäßigung weist der Fahrgast dem Fahrer anhand des Sonderausweises nach. Im Zweifelsfall über den Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung ist der Beförderer oder der berechtigte Mitarbeiter des Beförderers befugt, vom Fahrgast weitere Dokumente zum Nachweis des Anspruchs auf Ermäßigung zu verlangen.

- 10.10 Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Übernahme des Fahrscheins zu vergewissern, ob ihm dieser nach seinen Forderungen ausgestellt wurde, insbesondere ob die Daten, Reisedatum, Strecke und der gezahlte Fahrpreis dem Preis, der auf dem Fahrschein angeführt ist, entsprechen; eine spätere Reklamation des Fahrgastes wird vom Beförderer nicht berücksichtigt.
- 10.11 Der Fahrgast ist selbst für den Verlust oder eine Beschädigung des Fahrscheins verantwortlich, der Beförderer gewährt keinen Ersatz für verlorene oder beschädigte Fahrscheine, die nicht verwendbar sind. Für den Fahrscheinverlust während der Beförderung wird kein Ersatz gewährt und in diesem Fall wird der Fahrgast bei einer Fahrscheinkontrolle als Person ohne gültigen Fahrschein erachtet.
- 10.12 Das Durchführungsrecht der Kontrolle eines im Voraus gekauften Fahrscheins haben der Mitarbeiter des Beförderers – der Autobusfahrer ggf. der Geschäftsmanager der Linien vom Busbahnhof Bratislava oder eine andere berechnigte Person – der Revisor, der sich mit seinem Identifikationsausweis ausweist. Bei der Kontrolle eines im Voraus gekauften Fahrscheins werden QR-Code Lesegeräte zur Gültigkeitsüberprüfung verwendet. Im Fall, dass das QR-Code Lesegerät den Fahrschein als ungültig auswertet, ist der Fahrgast verpflichtet, einen neuen Fahrschein zu kaufen und anschließend beim Beförderer die Rückerstattung der duplizierten Zahlung zu reklamieren.
- 10.13 Der Fahrgast ist verpflichtet, sich zu jeder Zeit während der Beförderung und beim Aussteigen aus dem Autobus bei Aufforderung des berechtigten Mitarbeiters des Beförderers mit dem gültigen Fahrschein und dem Anspruch auf Fahrpreisermäßigung auszuweisen.
- 10.14 Der Fahrgast, der sich nach der Aufforderung gem. Absatz des berechtigten Mitarbeiters des Beförderers nicht mit einem gültigen Fahrschein ausweist oder den Anspruch auf Fahrpreisermäßigung nicht nachweist, ist verpflichtet, dem Beförderer den Fahrpreis und eine Sanktionszahlung für die Fahrt ohne gültigen Fahrschein zu erstatten. Zahlungsbedingungen und die Höhe der Zahlung für die Fahrt ohne gültigen Fahrschein sind im Teil B) Tarife, Art. 10 Abs. 10.2 und 10.3 dieser Beförderungsverordnung bestimmt.
- 10.15 Wenn der Fahrgast den geforderten Fahrpreis und/oder die Sanktionszahlungen dem berechtigten Mitarbeiter des Beförderers nicht direkt im Fahrzeug bezahlt, ist der Fahrgast verpflichtet, dem berechtigten Mitarbeiter des Beförderers seine personenbezogenen Daten, die zum Eintreiben des Fahrpreises und der Sanktionszahlungen erforderlich sind, mitzuteilen und nachzuweisen. Das Dokument zum Nachweis der persönlichen Daten ist ausschließlich der Personalausweis, der Pass oder die Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers. Wenn der Fahrgast seine personenbezogenen Daten nicht ausweisen will oder kann, ist er verpflichtet, die erforderlichen Handlungen, die mit dem Herbeirufen der Polizei und seiner Identitätsfeststellung verbunden sind, zu erdulden.
- 10.16 Der Beförderer ist berechnigt, diese personenbezogenen Daten, die zum Eintreiben des Fahrpreises und der Sanktionszahlungen für die Fahrt ohne gültigen Fahrschein notwendig sind, vom Fahrgast zu fordern: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift des ständigen Wohnsitzes, Personalausweis-Nr., Pass-Nr., ggf. eines anderen Identitätsnachweises, bei einem minderjährigen Fahrgast auch die personenbezogenen Daten im gegebenen Umfang des gesetzlichen Vertreters des Fahrgastes.

Art. 11 Gepäckbeförderung

- 11.1 Wenn der Fahrgast Gepäck hat, befördert dieses der Beförderer entweder zusammen mit dem Fahrgast und unter dessen Aufsicht (Handgepäck) oder separat (Reisegepäck) im Gepäckraum des Autobusses und das zu den in der Beförderungsverordnung bestimmten Bedingungen, Tarifen ggf. Fahrplänen.
- 11.2 Handgepäck wird zusammen mit dem Fahrgast befördert, unter dessen Aufsicht und Verantwortung im Ablagefach über dem Sitz ggf. unter dem Sitz und das nur in dem Fall, wenn keine Sicherheitsgefährdung besteht, die Leistung des Fahrers nicht erschwert wird und das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nicht eingeschränkt wird.
- 11.3 Reisegepäck wird grundsätzlich separat vom Fahrgast befördert. Als separate Beförderung wird

- die Gepäckbeförderung an einem vom Beförderer oder Fahrer bestimmten Ort außerhalb des Fahrzeugraums, der für die Beförderung der Fahrgäste bestimmt ist, erachtet oder in diesem Raum, aber an einem solchen Ort, an dem der Fahrgast keine Möglichkeit hat, sein Gepäck zu beaufsichtigen.
- 11.4 Der Fahrgast hat das Recht als Gepäckstücke solche Sachen mitzunehmen, die in Bezug auf Volumen, Ausstattung, Länge oder Gewicht eine schnelle und problemlose Beladung und Platzierung im Fahrzeug oder im speziellen Gepäckraum ermöglichen und lebende Begleittiere, insofern die Sondervorschriften für deren Beförderung erfüllt sind.
- 11.5 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
- a) Sachen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften verboten sind, geladenen Waffen, mit Ausnahme von Schusswaffen der Streitkräfte und Polizei, für deren Beförderung Sonderbestimmungen gelten,
 - b) Sachen, die die Betriebssicherheit gefährden oder Fahrgäste oder das Fahrzeug beschädigen ggf. verunreinigen könnten, vor allem wegen unsachgemäßer Verpackung,
 - c) Sachen, die mit ihrem Geruch, abstoßendem Aussehen usw. die Fahrgäste belasten könnten.
- 11.5 Reisegepäck darf keinen Schmuck, Artefakte, Edelmetalle, Marken, Sammlungen, Bargeld oder andere Zahlungsmittel (Bankkarten Wertpapiere), Mobiltelefon, Notebook, Tablet, Waffen, Pass und andere Dokumente, wertvolle Pelze und Zubehör enthalten.
- 11.6 Als Gepäck, das als Reisegepäck befördert wird, kann der Fahrgast einen vierrädrigen Kinderwagen befördern. Zugelassen sind aber nur Kinderwagen mit Kind; insofern das die Betriebsverhältnisse auf der Strecke erlauben.
- 11.7 Personen, die zum Tragen von Schusswaffen berechtigt sind, können gleichzeitig mit der Waffe eine angemessene Munitionsmenge mit ins Fahrzeug nehmen, insofern diese in Munitionsgürteln, Jägertaschen, Behältern und in ähnlichen Hüllen positioniert ist.
- 11.8 Wenn es weiter nicht anders angeführt ist, kann der Fahrgast als Gepäck lebende Begleittiere mitnehmen, insofern das die Sondervorschriften nicht ausschließen, deren Beförderung die Fahrgäste nicht belästigt, ihre Gesundheit nicht gefährdet und wenn sie in geschlossenen Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Boxen mit undurchlässigem Boden untergebracht sind. Für die Beförderung von Tierboxen gelten die Gepäckbeförderungsbestimmungen.
- 11.9 Ein Hund kann ohne Box im Autobus mitgenommen werden, wenn er einen sicheren Maulkorb trägt und an der kurzen Leine gehalten wird. In einem Fahrzeug darf maximal ein Hund ohne Box transportiert werden. In der Spitzenzeit kann der Fahrer die Beförderung eines Hundes ohne Box ablehnen. Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich nicht auf Blindenbegleithunden.
- 11.10 Als Gepäck darf der Fahrgast nur 1 (ein) Paar Ski mit 1 (einem) Paar Skistöcke, Snowboard (unter der Bedingung, dass diese in einem entsprechenden Behältnis verpackt sind) mitnehmen, insofern das die Betriebsbedingungen des Beförderers erlauben.
- 11.11 Der Fahrgast kann maximal 2 (zwei) Gepäckstücke mit ins Fahrzeug nehmen; außerhalb der Spitzenzeiten kann der Fahrgast mit Zustimmung des Fahrers auch mehrere Gepäckstücke mitnehmen.
- 11.12 Wenn das Gepäck außerhalb des Fahrgastraums befördert wird, ist der Fahrgast verpflichtet, bei Beendigung der Beförderung sich sofort zu melden, um dessen Ausgabe zu veranlassen.
- 11.13 Wenn der Fahrer darüber Zweifel hegt, dass das Gepäck des Fahrgastes den in dieser Beförderungsverordnung festgelegten Bestimmungen entspricht, ist er berechtigt, sich in Anwesenheit des Fahrgastes von dessen Charakter und Inhalt zu überzeugen.
- 11.14 Wenn der Fahrgast die Gepäcküberprüfung ablehnt oder wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, dass die Sachen (Tiere), die der Fahrgast mit sich führt, von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist der Fahrgast verpflichtet, diese aus dem Autobus zu entfernen. Sollte der Fahrgast den Anweisungen nicht nachkommen, stellt die Beseitigung des Gepäcks eine berechnigte Person sicher. In diesem Fall kann die berechnigte Person den Fahrgast von der weiteren Fahrt ohne Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises ausschließen.
- 11.15 Wenn der Fahrer feststellt, dass im Fahrzeug allein stehendes Gepäck verblieben ist, teilt er das dem entsprechenden Mitarbeiter des Beförderers (Dispatcher) mit und dieser stellt sicher, dass das verlassene Gepäck dem Fundbüro im Sitz des Beförderers gegen Übergabebescheinigung

- zugestellt wird.
- 11.16 Für den Verlust oder Diebstahl von Handgepäck, das zusammen mit dem Fahrgast befördert wird und unter dessen Aufsicht, haftet der Beförderer im Umfang der Bestimmungen des § 427 uff. des BGB.
- 11.17. Der Beförderer ist für den Schaden verantwortlich, der am Reisegepäck entstanden ist, das separat vom Fahrgast befördert wurde und das in der Zeit von dessen Übernahme bis zur Ausgabe an den Fahrgast nach der Beendigung der Beförderung. Wenn der Schaden durch den Fahrgast verursacht wurde, durch die Fehlerhaftigkeit des Gepäcks, seiner Verkleidung oder Verpackung, durch die spezielle Gepäckart oder durch Umstände, die der Beförderer nicht abwenden konnte, oder deshalb, weil der Fahrgast den Fahrer auf den speziellen Umgang mit dem Gepäck nicht hingewiesen hat, haftet der Beförderer nicht für den Schaden. Ebenfalls ist der Beförderer nicht für den Schaden verantwortlich, der an stehengelassenem Gepäck entstanden ist.
- 11.18 Der Busfahrer bestimmt, ob er das Gepäck als Handgepäck oder als Reisegepäck außerhalb des Fahrgastraums befördert. Wenn der Fahrer den Gepäckraum zur Gepäckbeförderung bestimmt, ist der Fahrgast verpflichtet, auf den speziellen Charakter des Gepäcks hinzuweisen, insbesondere auf seinen Inhalt und den Wert, und wenn es erforderlich ist, dass mit diesem auf bestimmte Weise verfahren wird oder dass es in einer bestimmten Lage deponiert wird,
- 11.19 Der Fahrer kennzeichnet jedes Reisegepäckstück mit einem Gepäckschein. Das Deponieren und Herausnehmen des Gepäcks aus dem Gepäckraum kann nur vom Fahrer vorgenommen werden, bei Bedarf mithilfe des Fahrgastes. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor der Entnahme des Gepäcks aus dem Gepäckraum dem Fahrer den gültigen Gepäckschein vorzulegen, den der Fahrgast vom Fahrer bei der Gepäckabgabe in den Gepäckraum erhalten hat. Der Fahrer darf dem Fahrgast das Gepäck nur aufgrund der Vorlage des gültigen Gepäckscheins ausgeben. Nach der Gepäckausgabe an den Fahrgast wird der Gepäckschein entwertet. Dem Fahrgast verbleibt der auf dem Gepäck aufgeklebte Teil des Gepäckscheins.
- 11.20 Bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks, das separat vom Fahrgast befördert wurde, ist der Beförderer verpflichtet, den Preis zu ersetzen, den das verlorene oder beschädigte Gepäck zu dem Zeitpunkt hatte, als es zur Beförderung übernommen wurde, maximal bis zu einem Betrag von 332 (dreihundertzweiunddreißig) EUR pro Gepäckstück.
- 11.21 Bei der Autobuslinie 102829 Bratislava – Hainburg und bei der Sommerautobuslinie 102939 Bratislava – Neusiedl (Podersdorf) wird sowohl das Handgepäck als auch das Reisegepäck zusammen mit dem Fahrgast befördert. Es wird nicht im Gepäckraum deponiert. Der Fahrgast beaufsichtigt sein befördertes Gepäck selbst. Dieses Gepäck ist nicht mit einem Gepäckschein gekennzeichnet.

Art. 12 Verkehrsunfälle und andere außerordentliche Vorkommnisse

- 12.1 Außerordentliche Vorkommnisse während der Beförderung sind insbesondere:
- a) Verkehrsunfall des Fahrzeugs,
 - b) Brand im Fahrzeug,
 - c) Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, bei denen das Leben oder die Gesundheit des Fahrgastes, des Mitarbeiters des Beförderers oder anderer Personen gefährdet ist.
- 12.2 Wenn ein Fahrgast feststellt, dass Sicherheit, Leben oder Gesundheit der Fahrgäste gefährdet sind, ist er verpflichtet, den Fahrer auf diese Situation hinzuweisen.
- 12.3 Bei außerordentlichen Vorkommnissen ist der Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug anzuhalten und Maßnahmen einzuleiten, dass die Verkehrssicherheit am Ort des außerordentlichen Vorkommnisses nicht gefährdet ist.
- 12.4 Der Fahrer ist verpflichtet, die außerordentliche Situation unverzüglich dem Beförderer nach den internen Vorschriften zu melden und den Fahrgästen die notwendige Hilfe zu gewährleisten, sich um ihre Sicherheit zu kümmern, bei Bedarf einen Rettungswagen zu rufen und am Ort bis zum Eintreffen des Verkehrsdispatchers oder eines anderen berechtigten Vertreters des Beförderers zu verweilen.

- 12.5 Wenn es bei einem außerordentlichen Vorkommnis zu einem Unfall, einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder zum Ableben von Personen, zum Schaden am Fahrzeug oder an der Fahrzeugausstattung bzw. an anderem Eigentum des Beförderers oder der Fahrgäste gekommen ist, ist die betroffene Person verpflichtet, dem Beförderer alle Angaben zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Untersuchung des außerordentlichen Vorkommnisses erforderlich sind.
- 12.6 Der geschädigte Fahrgast ist verpflichtet, über das Entstehen und die geschätzte Schadenshöhe unverzüglich den Busfahrer zu informieren und ihm alle für die Untersuchung der Schadensentstehung erforderlichen Angaben zu gewähren, einschließlich des Schadensumfangs und der Identifikationsdaten des Fahrgastes.
- 12.7 Der Beförderer stellt den Ersatzverkehr bis zur Zielhaltestelle durch ein anderes Fahrzeug kostenlos sicher.
- 12.8 Fahrgäste, die infolge der speziellen Verkehrsumstände eine Verletzung erlitten haben, haben Anspruch auf eine Entschädigung in Übereinstimmung mit der VO § 427 uff. des BGB und Ges. Nr. 437/2004 Ges.Slg. über Schmerzensgeld und Entschädigung für die Last der sozialen Anwendung (nachstehend als Ges. Nr. 437/2004").
- 12.9 Die sterblichen Überreste von Fahrgästen, deren Ableben durch eine spezielle Verkehrssituation verursacht wurde, haben in Übereinstimmung mit den entsprechenden applizierbaren Verordnungen des BGB das Recht auf Entschädigung für Nachteile im Todesfalle, einschließlich der angemessenen Bestattungskosten.
- 12.10 Den Fahrgästen, denen infolge der speziellen Verkehrssituation ein Schaden am beförderten Handgepäck entstanden ist, haben in Übereinstimmung mit der VO § 427 uff. des BGB Anspruch auf Schadensersatz. Wenn den Fahrgästen ein Schaden am beförderten Handgepäck entstanden ist, haben sie Anspruch auf Schadensersatz gem. Punkt 11.21 dieser Beförderungsverordnung.
- 12.11 Die Höhe des Schadensersatzes wird in Übereinstimmung mit den entsprechenden VO des BGB und des Ges. Nr. 437/2004 berechnet.
- 12.12 Im Fall eines Unfalls infolge des Autobusbetriebs stellt der Beförderer eine angemessene und entsprechende Hilfe im Zusammenhang mit den sofortigen praktischen Bedürfnissen der Fahrgäste nach dem Unfall sicher.

Art. 13 Rechtsanwendung, Reklamationsvorschriften

- 13.1 Der Fahrgast macht unverzüglich beim Beförderer Rechte und Ansprüche geltend, die aus dieser Beförderungsverordnung resultieren; wenn er die Rechte nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Tag, an dem der geltend gemachte Anspruch entstand, geltend macht, erlöschen diese. Das gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz beim Gepäck der Fahrgäste, die der Fahrgast beim Beförderer innerhalb von (sechs) Monaten ab dem Entstehen des Schadens geltend machen kann und im Fall von Ansprüchen auf Ausgleich von Gesundheitsschäden, die der Fahrgast direkt auf dem Gericht in der Verjährungsfrist nach den entsprechenden Verordnungen des BGB geltend machen kann. Eine Reklamation, Beschwerde kann der Fahrgast persönlich beim Beförderer per Post unter der Adresse des Beförderers oder per E-Mail an: staznosti@slovaklines.sk oder info@slovaklines.sk geltend machen.
- 13.2 Der Fahrgast ist verpflichtet, seine Rechte und Ansprüche durch eine schriftliche Reklamation geltend zu machen, in der er detailliert und klar einschränkt, welche seiner Rechte auf welche Weise betroffen waren und welche Kompensation er fordert und gleichzeitig eine angemessene Begründung für das Entstehen seiner Ansprüche. Der Fahrgast ist berechtigt, dem Beförderer eine Reklamation, Beschwerde an die Adresse seines Sitzes oder persönlich in den Fahrscheinverkaufsstellen des Beförderers und in seinen Informationszentren zuzustellen. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Reklamation auch den Originalfahrschein beizufügen, im Fall, dass er die Reklamation per E-Mail sendet, muss dieser nachträglich zugestellt werden. Ohne die Zustellung des Originalfahscheins kann der Fahrpreis nicht zurückerstattet werden, wenn dieser Reklamationsgegenstand ist. Wenn die Reklamation die Dienstleistung des Busfahrers bei der Ausübung der Beförderung betrifft, ist der Fahrgast berechtigt, diese auch direkt beim betroffenen

- Fahrer auf dem Formular Kundenschein einzureichen, welches sich beim Fahrer befindet. Wenn der Fahrgast den Fahrschein mittels Vermittler gekauft hat, ist er berechtigt, diese Reklamation auch am Sitz des Vermittlers einzureichen, bei dem er den Fahrschein gekauft hat.
- 13.3 Wenn der Fahrgast eine Reklamation, Beschwerde in mündlicher Form einreicht, verfasst der berechnigte Mitarbeiter des Beförderers über die Eingabe der Reklamation ein Protokoll, dass vom Fahrgast unterzeichnet werden muss.
- 13.4 Wenn die Reklamation, Beschwerde nicht die in Punkt 13.2 angeführten Erfordernisse beinhaltet, fordert der Beförderer den reklamierenden Fahrgast zu einer Ergänzung in einer Frist von 7 (sieben) Arbeitstagen auf. Wenn der reklamierende Fahrgast in der bestimmten Frist die Reklamation ergänzt, dann gilt, dass sie zeitgerecht eingereicht wurde. Wenn der Fahrgast in der bestimmten Frist der Reklamation, Beschwerde den Grund auf Anerkennung der Ansprüche des Reklamationstellers nicht ausfüllt, lehnt der Beförderer die Reklamation, Beschwerde ab, ggf. schiebt er diese hinaus, worüber er den Fahrgast informiert.
- 13.5 Der Beförderer ist verpflichtet, innerhalb 1 (eines) Monats ab Annahme der Reklamation, Beschwerde den reklamierenden Fahrgast darüber zu informieren, ob die Reklamation, Beschwerde begründet ist, abgelehnt wurde oder immer noch bearbeitet wird. Die Mitteilung über das Endergebnis der Reklamation muss der Beförderer dem reklamierenden Fahrgast innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Reklamationsannahme zustellen.

Art. 14 WLAN

- 14.1 Das Internetnetzwerk, das der Beförderer in den Bussen zur Verfügung stellt, ist öffentlich und es kann vorkommen, dass es nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen umfasst, die die Datenübertragung betreffen. Wir garantieren weder das Volumen noch die Geschwindigkeit der übertragenen Daten.
- 14.2 Der Fahrgast ist umfassend darüber informiert, dass die Vollständigkeit, Verifizierung und Vertraulichkeit der Informationen, Dateien und Daten jeglicher Art /z.B. Code der Zahlkarte usw.), die ins Internet eingegeben und gesendet werden, in diesem Netz nicht geschützt sind. Der Fahrgast darf also in diesem Netzwerk keine Daten und Nachrichten versenden, deren Inhalt vertraulich ist und die eine erhöhte Sicherheit benötigten. Der Beförderer empfiehlt den Fahrgästen, dass sie auf ihre Geräte achten (Notebook, Tablet, Handy ...), dass sie diese nicht unbeaufsichtigt lassen und auch dass sie auf die angeschauten Daten achten, die das Gerät beschädigen könnten. Es ist die Pflicht des Fahrgastes, eine aktuelle Antivirusversion installiert zu haben.

Art. 15 Sonderverordnungen

- 15.1 Der Fahrgast ist zur Überprüfung verpflichtet, welche persönlichen Dokumente zur Einreise ins Zielland gefordert werden (Personalausweis, Identifikationskarte, Reisepass, Einreisevisum). Die Pflicht, ein gültiges Reisedokument vorweisen zu können (Reisepass) bezieht sich auch auf das Kind, und das ab seiner Geburt. Der Fahrgast ist verpflichtet, diese Dokumente zur Kontrolle beim Einsteigen ins Fahrzeug bei Aufforderung des Fahrers vorzulegen.
- 15.2 Jeder Fahrgast ist persönlich für die Einhaltung der Pass- und Zollvorschriften verantwortlich.
- 15.3 Im Fall, dass die Zoll- oder Polizeibehörde dem Fahrgast eine Weiterfahrt verweigern, hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Rückerstattung der Fahrkosten oder eines adäquaten Anteils ggf. auf eine andere Rückerstattung.

Art. 16 Schutz personenbezogener Daten

- 16.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Beförderer nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise vor, professionell und sensibel.
- 16.2 Die personenbezogenen Daten des Fahrgastes sind im Sicherheitssystem gespeichert.
- 16.3 Alle Personen, die in den Kontakt mit personenbezogenen Daten des Fahrgastes seitens des

- Beförderers kommen, sind über den gesetzlichen Umgang mit diesen angewiesen, und sie sind an die Schweigepflicht gebunden.
- 16.4 Der Beförderer gewinnt nur die Daten, die zur Zweckerfüllung erforderlich sind und zu den in den geltenden Rechtsvorschriften bestimmten Bedingungen.
 - 16.5 Der Käufer eines Fahrscheins ist beim Online-Kauf mittels Webportal www.slovaklines.sk und www.eurolines.sk oder mittels mobiler Applikation verpflichtet, dem Beförderer folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Verarbeitung und Auftragsbestätigung zu gewähren sowie auch zur weiteren Kommunikation des Beförderers mit dem Käufer als Fahrgast:
 - a) Vor- und Zuname, Titel
 - b) telefonischer Kontakt,
 - c) E-Mailadresse
 - 16.6 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung des Kaufantrags für den Fahrschein, die anschließende Bestätigung, die Ermöglichung der folgenden Kommunikation des Beförderers mit dem Fahrgast in Bezug auf den gekauften Fahrschein und die Durchführung der entsprechenden Beförderung. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten des Fahrgastes ist eine notwendige vertragliche Forderung zur Auftragsbearbeitung des Fahrscheinkaufs. Der Beförderer ist berechtigt nur in dem Fall die personenbezogenen Daten vom Fahrgast im Umfang gem. 16.5 zu einem anderem Zweck als in 16.6 angeführt ist und zu speziell bestimmten Bedingungen zu verarbeiten, wenn der Fahrgast dazu seine persönliche Zustimmung erteilt hat, z.B. zu Marketing- und Werbezwecken, wobei der Kauf des Fahrscheins nicht an die Erteilung der Zustimmung gebunden ist.
 - 16.7 Gemäß Gesetz Nr. 18/2018 Ges. Slg. über den Schutz personenbezogener Daten nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass der Beförderer personenbezogene Daten gem. 16.5 zum Zweck der Auftragsbearbeitung des Fahrscheinkaufs, dessen folgender Bestätigung, Ermöglichung einer folgenden Kommunikation des Beförderers mit dem Fahrgast in Bezug auf den gekauften Fahrschein und zur Durchführung der entsprechenden Beförderung verarbeiten und speichern darf. Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten des Fahrgastes sind legitime Interessen des Beförderers, die den Hauptgegenstand seiner Tätigkeit darstellen, also die Bereitstellung von Beförderungsdiensten.
 - 16.8 Der Beförderer erklärt, dass im Fall eines schriftlichen Antrags der betroffenen Person auf vorzeitige Beendigung der Datenverarbeitung ihre personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erhalt des Widerrufs der Zustimmung gelöscht werden. Ein Widerruf der Zustimmung ist mittels E-Mail an die Adresse: dpo@slovaklines.sk oder in schriftlich Form durch Einsendung an die Adresse: Slovak Lines, a.s. Bottova 7, 811 09 Bratislava, möglich.
 - 16.9 Der Beförderer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Fahrgastes im Umfang gem. 16.5 nur für die Zeit, die zur Erfüllung des in 16.6 angeführten Zwecks notwendig ist und das jedoch maximal für eine Dauer von 5 (fünf) Jahren. Sollte der Fahrgast seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken gem. 16.7 erteilen, dann ist der Beförderer berechtigt, die personenbezogenen Daten über den Fahrgast für eine Zeit zu verarbeiten, die in der aktuellen Zustimmung bestimmt ist und wenn diese Zeit nicht bestimmt wurde, dann für die Zeit, die zur Erfüllung des Zwecks der Datenverarbeitung durch den Beförderer notwendig ist.
 - 16.10 Der Beförderer, der die personenbezogenen Daten des Fahrgastes anhand der Zustimmung verarbeitet, erklärt, dass er die personenbezogenen Daten im Falle eines schriftlichen Antrags auf vorzeitige Beendigung der Datenverarbeitung nach Erhalt des Widerrufs der Zustimmung unverzüglich löscht.
 - 16.11 Personenbezogenen Daten können aufgrund der Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Beförderers im erforderlichen Umfang auch an dritte Parteien gewährt werden, die sich an der Sicherung der Tätigkeit des Beförderers, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, beteiligen.
 - 16.12 Die vom Beförderer gewonnenen personenbezogenen Daten der Fahrgäste darf dieser weder veröffentlichen noch anderen Personen gewähren, mit Ausnahme von Fällen, in denen das die allgemeinen Rechtsvorschriften vorschreiben oder in Sonderfällen mit der Genehmigung des

- Fahrgastes, um dessen personenbezogene Daten es sich handelt.
- 16.13 Der Fahrgast ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sein Person zu machen.
- 16.14 Der Beförderer verpflichtet sich, dass er mit den personenbezogenen Daten des Fahrgastes in Übereinstimmung mit den legislativen Rechtsvorschriften der SR und den Vorschriften der EU verfahren wird.
- 16.15 Der Beförderer stellt nach der Erfüllung des Verarbeitungszwecks unverzüglich die Liquidation der personenbezogenen Daten des Fahrgastes sicher.
- 16.16 Der Beförderer hat angemessene technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die der Methode der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechen, wobei er vor allem anwendbare technische Mittel, Vertraulichkeit und Wichtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten in Betracht gezogen hat, sowie auch den Bereich möglicher Risiken, die potentiell die Sicherheit oder Funktion seiner Informationssysteme stören könnten.
- 16.17 Der Fahrgast als betroffene Person hat das Recht, aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Beförderer das Löschen und die Liquidation der personenbezogenen Daten über seine Person zu fordern. In Fall, wenn der Fahrgast das Löschen und die Liquidation seiner personenbezogenen Daten beim Beförderer schriftlich, noch vor der Beendigung der Beförderung, zu deren Zweck sich der Fahrgast einen Fahrschein gekauft hat und dem Beförderer seine personenbezogenen Daten bereitgestellt hat, beantragt, dann haftet der Beförderer nicht für die Nichteinhaltung einer Verpflichtung im Zusammenhang mit der gegebenen Beförderung, wenn die Nichterfüllung dadurch verursacht wurde, dass der Beförderer die gegenständlichen personenbezogenen Daten nicht weiter bearbeiten und berechtigterweise nutzen konnte.

Teil B TARIF

Art. 1 Grundlegende Bestimmungen

- 1.1 Dieser Tarif regelt vor allem die Tarifsätze des grundlegenden Reiseverkehrs, Zuschläge und Ermäßigungen und weitere Zahlungen, die mit der Beförderung der Fahrgäste, ihres Gepäcks, lebender Begleittiere (Hund und kleine Begleittiere) verbunden sind, sowie die Bedingungen des Beförderers, zu denen die Tarifsätze angewendet werden (nachstehend als „Tarifbedingungen“).
- 1.2 Der Tarif gilt für die Linie 102806 Bratislava – Wien, 102829 Bratislava – Hainburg, 102939 Bratislava – Neusiedl (Podersdorf), die der Beförderer bereitstellt.

Art. 2 Tarif- und Beförderungsbedingungen

- 2.1 Der Fahrpreis ist der Preis für die Beförderung des Fahrgastes, der vom Beförderer in Abhängigkeit von der tariflichen Entfernung, Ermäßigungsart und Beförderungsart bestimmt ist (Personenbeförderung). Der Fahrpreis ist aufgrund der Haltestellenpreisliste bestimmt, bei der die Preise direkt zwischen den einzelnen Haltestellen unabhängig von der Kilometerzahl bestimmt sind.
- 2.2 Auf den Linien 102806 Bratislava – Wien, 102829 Bratislava – Hainburg, 102939 Bratislava – Neusiedl (Podersdorf) ist die Reise- und Einfuhrpreisliste gültig, die vom Beförderer definiert wurde.
- 2.3 Der Beförderer hat das Recht, Änderungen im Betrieb und in den Preisen für die Beförderung während der Gültigkeit dieser Beförderungsart durchzuführen. Der Beförderer hat das Recht, verschiedene Fahrscheinarten mit Ermäßigung zu bestimmen, die dem Fahrgast aufgrund wiederholter Fahrten gewährt werden.
- 2.4 Tarifsätze des Fahrpreises sind:

- a) Basisfahrpreis,
 - b) ermäßigter Fahrpreis.
- 2.5 Der Normalfahrpreis ist der Preis für die Beförderung der Fahrgäste, die keine Ermäßigungen in Anspruch nehmen
- 2.6 **Auf der Linie 102806 ist der Fahrpreis wie folgt festgestellt:**
- a) Normalfahrpreis für Fahrgäste ab der Vollendung von 16 (sechzehn) Jahren
 - b) Ermäßigung für Kinder im Alter von 0 (Null) bis zur Vollendung von 16 (sechzehn) Jahren für Einzelfahrt,
- 2.7 **Auf der Linie 102829 ist der Fahrpreis wie folgt festgestellt:**
- a) Der Normalfahrpreis für Fahrgäste ab der Vollendung von 26 (sechszwanzig) Jahren bis zur Vollendung von 60 (sechzig) Jahren
 - b) Ermäßigung für Kinder und Jugendliche nach der Vollendung von 6 (sechs) Jahren bis zur Vollendung von 26 (sechszwanzig) Jahren für Einzelfahrt,
 - c) Ermäßigung für Bürger nach der Vollendung von 60 (sechzig) Jahren für Einzelfahrt,
 - d) Ermäßigung für Inhaber des Behinderten- und Behindertenbegleiter-Ausweises, Begleiter des Inhabers des Behindertenbegleiter-Ausweises,
 - e) Ermäßigung für Kinder im Alter von 0 (Null) bis zur Vollendung von 6 (sechs) Jahren, die gratis befördert werden
- 2.8 **Auf der Linie 102939 ist der Fahrpreis wie folgt festgestellt:**
- a) Grundfahrpreis für Fahrgäste ab der Vollendung von 16 (sechzehn) Jahren
 - b) Ermäßigung für Kinder im Alter von 0 (Null) bis zur Vollendung von 16 (sechzehn) Jahren für Einzelfahrt
- 2.9 Den Anspruch auf Ermäßigung nach dem Alter gem. Punkt 2.6 und 2.7, 2.8 weist der Fahrgast mit dem Personalausweis oder Pass nach. Der Inhaber eines ĽZP und ĽZP-S Ausweises und dessen Begleitung weist den Anspruch auf Fahrpreisermäßigung mit dem ĽZP und ĽZP-S Ausweis nach. Fahrpreisermäßigungen gem. Punkt 2.6 und 2.7, 2.8 beziehen sich auf alle Fahrgäste (ist nicht auf Bürger mit Staatsangehörigkeit der SR begrenzt).
- 2.10 Tarifsätze des Basisfahrpreises und des ermäßigten Fahrpreises sind in der Preisliste der entsprechenden Linie bestimmt, die auf der Webseite des Beförderers www.slovaklines.sk veröffentlicht ist. Der Beförderer kann die Fahrpreisliste ändern (Ermäßigungsarten und deren Tarifsätze, Ermäßigungen beim Internetkauf oder über die mobile Applikation, Bereitstellung von PROMO Preisen z.B. Heißer Fahrschein, Aktionsfahrschein, Gruppenfahrschein, Ermäßigungen an bestimmten Tagen, Saisonaufschläge oder Saisonrabatte u.a.). Der Beförderer kann einen unterschiedlichen Fahrpreis für den direkten Fahrscheinkauf beim Busfahrer zum Zeitpunkt des Einsteigens bestimmen. Informationen geben alle Verkaufsstellen des Beförderers und telefonisch im Kontaktzentrum des Beförderers unter Tel. +421255422734 täglich von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr oder unter E-Mail: info@slovaklines.sk.
- 2.11 Basisfahrschein und ermäßigte Fahrschein gibt es als Einzelfahrschein und als Hin- und Rückfahrschein. Der Einzelfahrschein ist auf das Datum und die Abfahrtszeit der entsprechenden Verbindung ausgestellt. Der Hin- und Rückfahrschein ist auf das Datum und die Abfahrtszeit für die Hin- und Rückfahrt ausgestellt. Der Fahrgast kann bei einem Hin- und Rückfahrschein den Rückfahrschein auf ein festes Datum oder OPEN (offener Fahrschein ohne angeführtes Datum) kaufen.
- 2.12 Die Gültigkeitsdauer OPEN des Rückfahscheins beträgt 180 (einhundertachtzig) Kalendertage ab dem Durchführungsdatum der ersten Fahrt, wenn es von der entsprechenden Linie nicht anders bestimmt ist bzw. in Abhängigkeit vom Verkaufssystem. Der Fahrgast kann die Rückfahrt mittels Internetapplikation, die auf der Seite www.slovaklines.sk zugänglich ist, reservieren und sich so die Rückfahrt sichern. Ohne Reservierung des OPEN Fahscheins garantiert der Beförderer keinen Sitzplatz im Autobus. Der Fahrgast wird nur im Fall eines freien Sitzplatzes oder Stehplatzes im Autobus befördert.
- 2.13 Ein Einzelfahrschein kann nicht als OPEN Fahrschein ausgestellt werden. Einzelfahrschein und Rückfahrschein können auch bei der ersten Fahrt aus dem Ausland ausgestellt werden. Fahrschein können in der Regel 6 (sechs) Monate im Voraus gekauft werden.

- 2.14 Aufgrund der Reservierung mittels Verkaufsstelle muss der Fahrschein spätestens bis zum Gültigkeitsdatum der Reservierung gekauft werden. Wenn sich der Fahrgast den Fahrschein nicht bis zum Gültigkeitsdatum der Reservierung kauft, worüber er im Voraus informiert wurde, verliert er seinen Anspruch auf den reservierten Platz.
- 2.15 Der Fahrschein kann in der Kassenstelle auf dem Busbahnhof in Bratislava und in den Verkaufsstellen, deren Verzeichnis unter na www.slovaklines.sk veröffentlicht ist, gekauft werden. Der Fahrschein kann auch mittels Internet anhand eines Internetauftrags des Fahrgastes unter www.slovaklines.sk gekauft werden.
- 2.16 Für die Linie 102806 Bratislava – Wien kann sich der Fahrgast außer per Internet auch per Mobilapplikation den Fahrschein kaufen.
- 2.17 Der Fahrgast kann alle Teile des Fahrscheins ausdrucken und sich mit dem gedruckten Fahrschein beim Fahrer zum Zeitpunkt des Einsteigens ausweisen. Einen Abschnitt des Fahrscheins (auf dem geschrieben ist: Nicht als Fahrschein gültig) muss der Fahrgast während der gesamten Beförderung bei sich haben. Insofern sich der Fahrgast im Voraus einen ermäßigten Fahrschein gekauft hat, ist er verpflichtet, beim Einsteigen ins Fahrzeug sich beim Fahrer mit dem Ausweis, der ihn zur Ermäßigung berechtigt, auszuweisen.
- 2.18 Auf der Linie 102806 Bratislava – Wien kann sich der Fahrgast auch beim Einsteigen mit dem gültigen QR Code ausweisen, ggf. mit der vom Fahrschein abgeschriebenen oder im elektronischen Gerät gespeicherten (Handy, Tablet, PC....) Reservierungsnummer. Wenn der Fahrgast sich nicht mit dem im Voraus gekauften Fahrschein ausweisen kann, muss er sich einen neuen Fahrschein beim Fahrer kaufen und kann anschließend eine Reklamation im Sitz des Beförderers einreichen.
- 2.19 Auf den Linien 102806 Bratislava – Wien, 102829 Bratislava – Hainburg, 102939 Bratislava – Neusiedl (Podersdorf) ist eine innerstaatliche Beförderung sowohl in der Slowakei als auch in Österreich ausgeschlossen.
- 2.20 Verkaufsvermittler von Fahrscheinen sind nur für die Richtigkeit des Verkaufs und für die Ausstellung der Fahrscheine verantwortlich. Für eventuelle Probleme, die bei der Durchführung der entsprechenden Verbindung, für die der Fahrgast den Fahrschein gekauft hat, entstanden sind, ist der entsprechende Beförderer zuständig.
- 2.21 Der Beförderer gewährt den Inhabern der Slovak Lines, a.s. – Karte eine Ermäßigung gem. gültiger Preisliste.
- 2.22 Der Beförderer kann auch andere Ermäßigungen anbieten, die in dieser Beförderungsverordnung angeführt sind, Informationen darüber finden Sie auf der Webseite.
- 2.23 Kinder (ohne Berücksichtigung des Alters) werden auf einem eigenen Sitz befördert, sie dürfen nicht im Schoß oder auf den Knien befördert werden. Sollte das Kind zur Beförderung einen Kindersitz benötigen, ist der Fahrgast verpflichtet, diesen Kindersitz für die Beförderung bei sich zu haben.
- 2.24 Die Busse sind mit Sicherheitsgurten ausgestattet, der Fahrgast ist aus Sicherheitsgründen verpflichtet, diese anzuwenden.
- 2.25 Ermäßigungsansprüche nach dem Alter gem. 2.6, 2.7 und 2.8 dieses Artikels weist der Fahrgast mit dem Personalausweis oder Pass nach.
- 2.26 Außer Basisfahrscheinern und ermäßigten Fahrscheinern werden auf der Linie 102806 Bratislava - Wien Wochen- und Monatsfahrscheinere, Aktionsfahrscheinere, Fahrscheinere für Stehplätze (dieser Fahrschein wird nur bei besetztem Bus vergeben), Mehrfahrtenkarten, Bratislava Ticket, Wien Ticket VOR Zone 100 und HOPIN Taxi Bratislava genutzt. Bei der Nutzung der Dienstleistung HOPIN Taxi wird die Beförderung per Taxi durch die Beförderungsvorschriften des Unternehmens HOPINTAXI geregelt. Die Nutzungsbedingungen dieser Fahrscheinere sind direkt im Kaufprozess und auch auf dem Fahrschein angeführt.
- 2.27 Auf der Linie 102829 Bratislava - Hainburg gelten nur Basisfahrscheinere, ermäßigte Fahrscheinere und Mehrfahrtenkarten.
- 2.28 Der Fahrschein gilt zwischen den angeführten Haltestellen zum Datum und zur Abfahrtszeit der Verbindung. Die Fahrgäste können im Fall des Verpassens der Verbindung aufgrund einer Flug- bzw. Zugverspätung, ggf. einer Verspätung des öffentlichen Verkehrs u.a. den Fahrschein für den

- nächsten bzw. für die nächsten Verbindungen am gleichen Tag ohne weitere Aufschläge verwenden. In diesem Fall empfiehlt es sich, im Voraus einen Platz im Autobus zu reservieren, andererseits wird der Fahrgast nur im Fall eines freien Platzes im Autobus mitgenommen.
- 2.29 Die Wochenfahrkarte wird für Fahrgäste ab der Vollendung von 6 (sechs) Jahren und mehr ohne weiterer Altersbegrenzung ausgestellt. Die Gültigkeit der Wochenfahrkarte ist 7 (sieben) Kalendertage ab dem Tag der Eingabe des Tags der Gültigkeit für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten für Reisen zwischen bestimmten Haltestellen.
- 2.30 Die Monatsfahrkarte wird für Fahrgäste ab der Vollendung von 6 (sechs) Jahren und mehr ohne weiterer Altersbegrenzung ausgestellt. Die Gültigkeit der Monatsfahrkarte ist 30 (dreißig) Kalendertage. Die Monatsfahrkarte gilt für unbeschränkte Beförderung zwischen bestimmten Haltestellen.
- 2.31 Im Autobus ist die Beförderung von Fahrgästen mit Stehplätzen nach der gültigen Preisliste genehmigt. Die Zahl der stehenden Fahrgäste ist beschränkt und ist vom Autobushersteller bestimmt.
- 2.32 Eine Mehrfahrtenkarte wird auf der Linie 102806 Bratislava -Wien nur bis zu den Haltestellen Wien und Hainburg vergeben. Auf der Line 102829 Bratislava - Hainburg auch bis zur Haltestelle Wolfsthal. Auf der Mehrfahrtenkarte sind 10 (zehn) Fahrten markiert, von denen jeder Abschnitt den Fahrgast zu einer Fahrt berechtigt, die der Fahrgast immer für die entsprechende Verbindung reservieren muss. Die Mehrfahrtenkarte kann in der Kassenstelle auf dem Busbahnhof in Bratislava oder beim Fahrer gekauft werden. Sie wird auf den Namen des Fahrgastes ausgestellt und ist auf eine andere Person nicht übertragbar. Die Gültigkeit der Mehrfahrtenkarte beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und sie hat einen Fixpreis. Die Mehrfahrtenkarte kann weder storniert noch deren Gültigkeit verlängert werden. Ebenfalls dürfen ihre einzelnen Abschnitte nicht getrennt werden, sie ist nur zusammen mit dem Abschnitt gültig, wo Vor- und Zuname des Fahrgastes angeführt sind.
- 2.33 Fahrgäste aus Österreich können beim Kauf der Fahrkarte Wien - Bratislava oder Wien - Bratislava - Wien die Möglichkeit, eine BRATISLAVA TICKET Fahrkarte zu kaufen, die sie zur Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Bratislava an dem jeweiligen Tag berechtigt, für den sie die Fahrkarte gekauft haben. Die Fahrkarten werden in einheitlichem Tarif ohne Altersbegrenzung erstellt.
- 2.34 Fahrgäste aus der Slowakei können beim Kauf der Fahrkarte Bratislava - Wien oder Bratislava - Wien - Bratislava die Möglichkeit, eine WIEN TICKET Fahrkarte zu kaufen, die sie zur Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Stadt Wien berechtigt, und zwar ausschließlich in der als Wien VOR Zone 100 (einhundert) bezeichneter Zone. Fahrgäste mit einfacher Fahrkarte können von der eintägigen Beförderung an denjenigen Tag ihrer Reise aus Bratislava gebrauch machen, für den sie die Fahrkarte gekauft haben. Fahrgäste mit Rückfahrkarte können die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur am ersten Tag ihrer Reise in Anspruch nehmen, der an der Fahrkarte angegeben ist. Die Normalfahrkarten werden für Fahrgäste ab der Vollendung von 16 (sechzehn) Jahren ohne weiterer Altersbegrenzung ausgestellt. Die ermäßigten Fahrkarten werden für Fahrgäste von 0 (Null) bis zur Vollendung von 16 Jahren ausgestellt.
- 2.35 Handgepäck mit den maximalen Abmessungen von 20 cm x 30 cm x 50 cm wird kostenlos zusammen mit dem Fahrgast befördert. Der Fahrgast ist verpflichtet, das Gepäck so zu platzieren, dass es nicht das Ein- und Aussteigen und den Gang behindert. Für die sichere Unterbringung des Gepäcks ist der Fahrgast verantwortlich.
- 2.36 Auf der Linie 102806 Bratislava – Wien dürfen kostenlos maximal 2 (zwei) Stck. Reisegepäck (Koffer, Tasche, Rucksack) befördert werden. Die Abmessung eines 1 (ein) Gepäckstücks darf nicht größer als 30 cm x 60 cm x 80 cm sein. Das Gesamtgewicht des beförderten Gewichts darf 40 (vierzig) kg nicht überschreiten. Reisegepäck wird getrennt vom Fahrgast im Gepäckraum oder im Autobusraum unter der Aufsicht des Fahrgastes befördert. Das im Gepäckraum beförderte Gepäck muss mit einem Gepäckschein gekennzeichnet sein und der Fahrgast erhält einen Abschnitt als Beleg, den er bei der Gepäckübernahme an der Zielhaltestelle vorzeigt.
- 2.37 Auf der Linie 102829 Bratislava - Hainburg und 102939 Bratislava - Neusiedl (Podersdorf) wird

- das Reisegepäck im Fahrgastraum befördert. Es wird nicht im Gepäckraum verstaut und nicht mit einem Gepäckschein gekennzeichnet. Für das beförderte Gepäck ist der Fahrgast selbst verantwortlich. Der Beförderer ist nicht für den Verlust dieses Gepäcks haftbar. In einer außerordentlichen Situation, wenn das Gepäck Übermaße hat, kann der Fahrer die Verstauung im Gepäckraum anordnen, sofern der Autobus einen solchen hat.
- 2.38 Extra-Gepäck wie Skier und Snowboard (werden nur unter der Bedingung befördert, dass sie fest verbunden sind oder in einer Spezialhülle verpackt sind), Kinderwagen, übergroßes Gepäck mit einem Gewicht über 25 (fünfundzwanzig) kg bzw. überdimensionales Gepäck wird nur dann befördert, wenn freier Platz im Gepäckraum des Autobusses ist. Ein Kinderwagen wird ausschließlich mit dem Fahrgast befördert. Es ist nicht erlaubt, Gepäck ohne Fahrgast zu befördern.
- 2.39 Gepäck aus dem Gepäckraum wird an allen Haltestellen ausgegeben, außer an der Haltestelle Bratislava – Petržalka. An der angeführten Haltestelle gibt der Fahrer das Gepäck nur dann aus, wenn der Fahrgast schon beim Einsteigen und Verstauen des Gepäcks darauf hingewiesen hat, dass er an der Haltestelle Bratislava – Petržalka aussteigt. Der Fahrer verstaut aus Sicherheitsgründen das Gepäck auf der rechten Seite des Autobusses, um das Gepäck schnell, sicher und ohne Komplikationen ausladen zu können. Andererseits kann das Gepäck an der Haltestelle Bratislava – Petržalka nicht entnommen werden und der Fahrgast muss bis zur Haltestelle Bratislava, AS weiterfahren.

Art. 3 Anwendung der Beförderungszahlkarte

- 3.1 Die Beförderungszahlkarte ist eine elektronische Karte und sie kann als elektronische Geldbörse zum Fahrscheinkauf gem. der gültigen Preisliste genutzt werden. Sie muss vom Lesegerät des Bordcomputers des Beförderers lesbar sein. Der Fahrgast muss eine Überweisung von minimal 3 (drei) EUR und maximal 150 (einhundertfünfzig) EUR auf die Beförderungszahlkarte vornehmen. Die Beförderungszahlkarte wird mit einer Gültigkeit von 5 (fünf) Jahren ausgestellt.
- 3.2 Die Beförderungszahlkarte ist eine elektronische Karte, deren Nutzung folgende Kriterien erfüllen muss:
- a) die Beförderungszahlkarte darf nicht strapaziert, gebogen, gebrochen oder mechanisch beschädigt werden,
 - b) die Beförderungszahlkarte darf nicht in den Kontakt mit Strom bzw. elektrischer Ladung oder starken magnetischen Feldern gelangen,
 - c) die Beförderungszahlkarte darf nicht hohen Temperaturen ausgesetzt werden.

Art. 4 Ungültigkeit der Beförderungszahlkarte

- 4.1 Die Beförderungszahlkarte ist ungültig:
- a) mit Ablauf der Gültigkeitszeit, für die sie ausgestellt wurde,
 - b) wenn sie beschädigt oder anders entwertet ist, so dass einige Daten nicht zuverlässig festgestellt werden können, ggf. nicht mittels elektronischem Gerät festgestellt werden können,
 - c) die Fotografie des Inhabers unberechtigterweise ausgetauscht wurde,
 - d) aufgrund falscher Angaben ausgestellt wurde und Angaben enthält, die nicht der Wahrheit entsprechen.
- 4.2 Eine Beförderungszahlkarte, die gem. Absatz 4.1.a bis 4.1.d ungültig ist, wird vom Beförderer nicht anerkannt und es wird ein Fahrschein ausgestellt, der vom Fahrgast in bar bezahlt werden muss. Bei einer Störung des Bordcomputers, des Lesegerätes oder der Beförderungszahlkarte ist der Fahrgast verpflichtet, die Zahlung des Fahrscheins in bar gem. gültiger Preisliste für die Zahlung von der Beförderungszahlkarte vorzunehmen.

Art. 5 Kostenlose Beförderung von Begleithunden

- 5.1 Wird ein sehbehinderter Inhaber des ĽZP-S – Ausweises von einem Begleithund begleitet, wird dieser kostenlos befördert.
- 5.2 Behinderte Personen, die zur Hilfe einen Begleithund mitführen, haben das Recht auf eine Beförderung zusammen mit dem Begleithund, der für diesen Zweck mit einem weißen Geschirr mit rotem Kreuz oder orangenen Sicherheitsstreifen ausgestattet ist.
- 5.3 Ein Inhaber des ĽZP-S – Ausweises weist den Anspruch auf die Beförderung des Begleithundes mit dem ĽZP-S – Originalausweis nach, der zusammen nur mit dem Personalausweis gültig ist.
- 5.4 Der Fahrgast muss die entsprechenden Dokumente und Bescheinigungen bei sich tragen, die für die Beförderung des Hundes ins Ausland erforderlich sind. Im Fall falscher Dokumente für die Beförderung des Hundes haftet der Fahrgast für einen eventuellen Schaden.

Art. 6 Beförderung eines Hundes

- 6.1 Der Hund wird unter der Bedingung kostenlos befördert, dass er einen Maulkorb trägt und an der kurzen Leine gehalten wird oder in einer geeigneten Box untergebracht ist (z.B. Käfig, Spezialbox, spezielle Tasche u.a.) mit undurchlässigem Boden.
- 6.2 Der Fahrgast muss die entsprechenden Dokumente und Bescheinigungen bei sich tragen, die für die Beförderung des Hundes ins Ausland erforderlich sind. Im Fall falscher Dokumente für die Beförderung des Hundes haftet der Fahrgast für einen eventuellen Schaden.

Art. 7 Rückerstattung des Fahrpreises, Änderung des Abfahrtsdatums der Verbindung

- 7.1 Wenn der Fahrgast aufgrund einer Unterbrechung der Beförderung oder des Nichtstattfindens der Beförderung zum festgelegten Zeitpunkt seitens des Beförderers nach den entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsverordnung oder durch nur eine teilweise Nutzung des Fahrscheins die Rückerstattung der gezahlten Summe oder eine teilweise Rückerstattung fordert, und dem Beförderer die von der Ausgabestelle oder vom Fahrer bestätigte Bescheinigung über die Erfüllung der Bedingungen, die durch die Beförderungsverordnung bestimmt sind, vorlegt, ggf. deren Erfüllung auf eine andere Weise nachweisen kann, stattet ihm der Beförderer den nicht realisierten Teil des gezahlten Fahrpreises und bei Nichtstattfinden der Fahrt den gezahlten Fahrpreis zurück.
- 7.2 Die Rückerstattung des Fahrgeldes für einen nicht verwendeten Fahrschein steht dem Fahrgast zu, wenn er den Fahrschein in der Verkaufsstelle zurückgibt, in der er den Fahrschein gekauft hat oder eine Stornierung telefonisch unter der Nummer im Kontaktzentrum des Beförderers Tel. +421 2 55 422 734 täglich von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr oder unter der E-Mailadresse: info@slovaklines.sk mitteilt. Eine telefonische Stornierung ist nicht möglich, wenn der Fahrschein beim Verkäufer über das AMS-System (Automatisiertes Reservierungssystem) gekauft wurde.
Stornierungsbedingungen: mehr als 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Abfahrt aus der Startstation werden vom Fahrscheinpreis 25 (fünfundzwanzig) % Stornogebühren verrechnet, weniger als 48 (achtundvierzig) Stunden und mehr als 2 (zwei) Stunden vor der Abfahrt der entsprechenden Verbindung aus der Startstation werden vom Fahrscheinpreis 50 (fünfzig) % Stornogebühren verrechnet. Die Rückerstattung des Fahrpreises bei einem OPEN Fahrschein ist nur bei Nichtablauf des Gültigkeitsdatums möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erlischt, wenn der Fahrschein weniger als 2 (zwei) Stunden vor der Abfahrt der entsprechenden Verbindung zurückgegeben bzw. storniert wird. Bei der Stornierung einer Einzelfahrt bei einem per Datum ausgestelltem Rückfahrschein bzw. eines OPEN Fahrscheins wird dem Fahrgast der adäquate Anteil (Differenz zwischen dem Preis des Hin- und Rückfahrscheins und des Einzelfahrscheins) zurückerstattet, welcher der nichtgenutzten Verbindung entspricht. Mehrfahrtenkarten können weder storniert werden noch wird bei Verlust eine Ersatzkarte ausgestellt.

- 7.3 Eine Datumsänderung der Abfahrt kann für die Linien 102806 Bratislava - Wien und 102829 Bratislava – Hainburg unter der Bedingung der Berechnung einer Stornogebühr von 25 (fünfundzwanzig)% vom Fahrpreis vorgenommen werden.
- 7.4 Im Fall der Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen seitens des Beförderers (Stornierung der Linie bzw. Verbindung aus Betriebsgründen, Nichtdurchführung der Verbindung bzw. teilweise, Verspätung der Verbindung aufgrund eines Fahrzeugdefekts von mehr als 120 (einhundertzwanzig) Minuten u.a.) wird der gezahlte Fahrpreis oder sein adäquater Teil ohne Stornogebühren zurückerstattet, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Fahrgastes mit Hinzufügung des Originalfahr Scheins. Über die Höhe der Rückerstattung des Fahrpreises entscheidet der Beförderer, der die Beförderung durchführt, nach Überprüfung der Tatsachen, maximal jedoch in der Höhe des gezahlten Fahrpreises. Der Fahrgast ist berechtigt, den Antrag auf Fahrpreisrückerstattung maximal innerhalb von drei Monaten ab Beförderungsdatum einzureichen.
- 7.5 Im Fall, dass der Fahrpreis oder dessen adäquater Teil dem Fahrgast per Post zurückerstattet wird, rechnet der Beförderer die Postgebühren dem Fahrgast an. Die Kosten für die Postgebühren werden nicht verrechnet, wenn es sich um eine Rückerstattung des Fahrpreises bzw. des adäquaten Anteils an den Fahrgast zulasten des Beförderers kommt.
- 7.6 Im Fall des Fahrscheinverlustes ist der Fahrgast verpflichtet, sich einen neuen Fahrschein ohne Rückerstattung zu kaufen.
- 7.7 Eine Erkrankung des Fahrgastes begründet nicht den Anspruch auf Fahrpreisrückerstattung.
- 7.8 Eine Rückerstattung des Fahrpreises ist in den Fällen nicht möglich, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wurde bzw. bei der Zoll- bzw. Passkontrolle während der Beförderung einbehalten wurde.
- 7.9 Bei Fahrscheinen, die zu speziellen Ermäßigungen ausgestellt wurden - PROMO PREISE (z.B. Heißer Fahrschein - HOT ticket, Aktionsfahr Schein, Gruppenfahr Schein u.a.), die zu veröffentlichten Bedingungen angeboten werden, ist eine Stornierung, Rückerstattung des Fahrpreises nicht möglich und es kann auch kein anderer Ersatz bzw. eine Änderung des Abreisetermins ggf. eine andere Änderung angeboten werden. Dieser Fahrschein kann nur zum konkreten Datum und zur Abfahrtszeit der Verbindung, auf die der Fahrschein ausgestellt ist, genutzt werden. Dieser Fahrschein kann auch nicht bei Verspätung der Anschlusslinie ggf. Fluges verwendet werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich einen neuen Fahrschein zu kaufen.

Art. 8 Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Reisedokumente

- 8.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Beförderungszahlkarte in der Kassenstelle des Beförderers auf dem Busbahnhof in Bratislava zu melden
- 8.2 Im Fall, dass der Fahrgast einen Wochen- oder Monatsfahr Schein gekauft hat, stellt ihm der Beförderer ein Duplikat des Fahrscheins aus, wenn dieser zum Zeitpunkt der Meldung noch gültig ist. Für die Ausstellung eines Duplikates des Wochen- und Monatsfahr Scheines wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 (fünf) EUR berechnet.

Art. 9 Rückerstattungen für Wochen- und Monatsfahr Scheine

- 9.1 Der Fahrgast hat ein Anrecht auf die Beantragung auf Rückerstattung des Fahrpreises für einen nicht genutzten oder teilweise genutzten Wochen- bzw. Monatsfahr Schein und das durch Einreichen eines schriftlichen Antrags, dem die Beförderungszahlkarte beigelegt werden muss, über die der Fahrschein gekauft wurde. Der Antrag auf Fahrpreisrückerstattung kann nur bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums eingereicht werden. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Wochen- bzw. Monatsfahr Scheines kann eine Rückerstattung eines Teils des Fahrpreises nur bei Hospitalisierung, die während dessen Gültigkeit war, vorgenommen werden.
- 9.2 Der Antrag auf Rückerstattung kann in der Kassenstelle des Beförderers im Busbahnhof in Bratislava eingereicht werden.
- 9.3 Der Beförderer stattet dem Fahrgast den aliquoten Betrag des Fahrpreises zurück. Der aliquote

Teil zur Rückerstattung wird nach der Formel berechnet:

$$X = C - (C * d * k),$$

wo: X den rückerstatteten Betrag darstellt,

C ist der Preis des zurückgegebenen Wochen- oder Monatsfahrscheins,

d ist die Anzahl der genutzten Tage,

k ist der Koeffizient, dessen Wert:

0,200 000 bei einem 7 (sieben)- Tage - Wochenfahrschein,

0,051 282 bei einem 30 (dreißig)- Tage – Monatsfahrschein beträgt.

- 9.4 Als Fahrtag wird auch der Tag der Zustellung des Antrags zusammen mit der Beförderungszahlkarte bzw. der erste Tag im Hospital erachtet.
- 9.5 Im Todesfalle des Fahrgastes erledigen diese Angelegenheiten die Verbliebenen. Als letzter Fahrtag wird der Todestag des Fahrgastes erachtet.
- 9.6 Im Fall, dass der Wert der Rückerstattung per Post gesendet wird oder per Banküberweisung, kann der Beförderer diese Summe mit der Höhe der Postgebühr gem. Preistarif der Post oder der Höhe der Bankgebühren verrechnen.

Art. 10 Sanktionszahlungen

- 10.1 Eine Fahrscheinkontrolle kann vom Fahrer, einem anderen Mitglieder der Busbesatzung oder vom Revisor, der sich mit bei den Fahrgästen mit dem Kontrollausweis ausweist (nachstehend als „berechtigte Person“), durchgeführt werden.
- 10.2 Der Fahrgast ist verpflichtet, bei Aufforderung der berechtigten Person jederzeit während der Beförderung oder zum Zeitpunkt des Aussteigens aus dem Fahrzeug den Fahrschein zur Kontrolle vorzulegen, eventuell das Dokument, das den Anspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises nachweist.
- 10.3 Der Fahrgast, der sich bei der Fahrscheinkontrolle im Autobus oder unmittelbar nach dem Aussteigen an der Haltestelle, dem Fahrer, einem anderen Mitglied der Busbesatzung oder dem Revisor nicht mit einem gültigen Fahrschein ausweist, ist verpflichtet, vor Ort eine Sanktionszahlung in der Höhe von 40 EUR (in Worten: vierzig EUR) plus Fahrpreis von der Ausgangshaltestelle der Verbindung bis zur Zielstation des Fahrgastes zu zahlen.
- 10.4 Wenn sich der Fahrgast mit einem Fahrschein für einen Streckenteil ausweist, und dieser schon am Kontrollort ungültig ist (es handelt sich um einen Fahrschein, der für einen kürzeren Abschnitt gekauft wurde als der Fahrgast zum Kontrollzeitpunkt gefahren ist), zahlt der Fahrgast eine Sanktionszahlung von 40 EUR (in Worten: vierzig EUR) und den Fahrpreis für die gefahrene Strecke, die über den Rahmen des ursprünglich gekauften Fahrscheins hinaus ist.
- 10.5 Für eine nachträgliche Beweisführung wird der Fahrschein nicht berücksichtigt, wobei nicht entscheidend ist, ob der Fahrschein in bar oder bargeldlos aufgrund der Zahlung von der Beförderungszahlkarte ausgestellt wurde.
- 10.6 Der Fahrgast, der sich weigert den Fahrpreis und die Sanktionszahlung gem. Abs. 10.3 und 10.4 dieses Artikels zu bezahlen oder nicht bezahlen kann, ist verpflichtet, der berechtigten Person seine personenbezogenen Daten zum Eintreiben des Fahrpreises und der Sanktionszahlung im Umfang: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift des ständigen Wohnsitzes, Nummer des Personalausweises oder eines anderen Identitätsnachweises, zu gewähren. Handelt es sich um Minderjährige (Alter bis 15 (fünfzehn) Jahre), dann werden auch die Identitätsdaten seines gesetzlichen Vertreters festgestellt. Gleichzeitig verliert er das Beförderungsrecht und kann aus der Beförderung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss aus der Beförderung wegen

Nichtzahlung der angeführten Beträge ist die Pflicht des Fahrgastes nicht angetastet, die ausstehende Summe an den Beförderer zu zahlen.

Art. 11 Einige weitere Zahlungen

- 11.1 Der Fahrgast, der den Autobus oder dessen Interieur beschädigt oder verunreinigt hat, bezahlt dem Beförderer diesen verursachten Schaden in voller Höhe.
- 11.2 Die Verpflichtung, personenbezogene Daten im Umfang gem. Abs. 10.6 Artikel 10 bereitzustellen, bezieht sich auch auf den Fahrgast, der den Autobus oder dessen Interieur beschädigt oder verunreinigt hat und vor Ort nicht den bezifferten Schaden oder die Entschädigung für die Reinigung des Autobusses bezahlt hat.

Teil C Fundsachen

1. Sachen, die nach dem Aussteigen aller Fahrgäste im Fahrzeug gefunden werden und zurückgelassene Gepäckstücke gibt der Fahrer oder ein anderes Besatzungsmitglied in der Gepäckaufbewahrung im Sitz des Beförderers ab.
2. Wenn sich zwischen den Fundsachen ein Personalausweis oder ein Reisepass befindet, ist der Beförderer verpflichtet, dessen unverzügliche Abgabe im nächsten Polizeirevier zu veranlassen.

Teil D Sonderlinienverkehrsdienst

Art. 1 Grundlegende Bestimmungen

- 1.1 Für den Sonderlinienverkehrsdienst gelten die Bestimmungen dieser Beförderungsverordnung adäquat, insofern es darin nicht anders festgelegt ist.
- 1.2 Der Sonderverkehrsdienst ist die Beförderung für im Voraus festgelegte Fahrgastgruppen mit Ausschluss der Beförderung anderer Fahrgäste, insbesondere für die Beförderung von Arbeitnehmern zur und von der Arbeit, von Schülern und Studenten in die Ausbildungseinrichtungen und zurück. Dieser Dienst wird aufgrund eines Vertrags zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber der Beförderung auf einer genau bestimmten Verkehrsstrecke mit vereinbarten Haltestellen in der vereinbarten Periodizität durchgeführt.
- 1.3 Der Sonderverkehrsdienst kann parallel mit der Strecke des Linienverkehrsdienstes mit Nutzung der Haltestellen und Unterstände nach Vereinbarung mit dem Betreiber verlaufen oder separat auf eigener Strecke mit eigenen Haltestellen.
- 1.4 Die verwendeten Autobusse müssen neben der Kennzeichnung des Geschäftsnamens des Beförderers auch auf der Vorder- und Hinterseite mit der Zielhaltstelle und der Aufschrift, die den Sonderverkehrsdienst kennzeichnet, z.B. Schulbus, vertragliche Beförderung oder mit dem Geschäftsnamen des Auftraggebers der Beförderung gekennzeichnet sein.
- 1.5 Der Beförderer hat die Betriebspflicht und Beförderungspflicht nur in der Beziehung zur vereinbarten Reisegruppe.
- 1.6 Der Beförderer hat weder Betriebs- noch Tarifpflicht.
- 1.7 Aus dem Sonderverkehrsdienst ist die Beförderung von Versandstücken, Reisegepäck und stehenden Fahrgästen ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn es sich um eine Beförderung auf dem Gebiet der Gemeinde handelt.
- 1.8 Vom Personenbeförderungsvertrag im Sonderverkehrsdienst kann zu den im schriftlich abgeschlossenen Vertrag bestimmten Bedingungen bzw. zu den Bedingungen der entsprechenden

Bestimmungen des HGB zurückgetreten werden.

2. Art. Rechte und Pflichten der Fahrgäste

- 2.1 Sollte ein Fahrgast während der Beförderung den Bedarf einer ärztlichen Behandlung haben und wenn der Fahrgast nicht in der Lage ist, selbst diese ärztliche Hilfe aufzusuchen, kümmert sich der Beförderer um seine Dislokation aus dem Autobus.
- 2.2 Der Fahrgast muss sich selbst darum kümmern, dass er an der Einstiegshaltestelle in das Fahrzeug einsteigt und an der Zielhaltestelle pünktlich aussteigt. Wo es der Betrieb an der Haltestelle zulässt, steigen die Fahrgäste in der Reihenfolge ins Fahrzeug ein, in der sie an die Haltestelle gekommen sind.
- 2.3 Wenn es aus Betriebs- oder anderen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist, müssen die Fahrgäste auf Anweisung des Fahrers aus dem Fahrzeug aussteigen.
- 2.4 Den Fahrgästen ist vor allem nicht erlaubt:
 - a) während der Fahrt ein- und auszusteigen, die Außentüren zu öffnen, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen und sich auf den Trittplächen aufzuhalten,
 - b) in ein Fahrzeug einzusteigen, das voll besetzt ist oder das der Fahrer für voll besetzt erklärt,
 - c) sich im Raum aufzuhalten, der für den Fahrer bestimmt ist, in Räumen, die zum Ein- und Aussteigen bestimmt sind, wenn das das ungestörte Ein- und Aussteigen der anderen Fahrgäste beeinträchtigt und im Fahrzeugaum, wo sie dem Fahrer die Sicht aus dem Fahrzeug versperren,
 - d) Zeichen zu geben oder nachzuahmen, die vom Beförderer im Verkehr verwendet werden,
 - e) den Fahrer während der Fahrt anzusprechen,
 - f) zu rauchen oder Suchtmittel in den Fahrzeugen einzunehmen,
 - g) Kinder auf den Sitzen hocken oder stehen zu lassen, sofern sie damit die Sitze beschmutzen könnten oder wenn sie damit andere Fahrgäste belästigen,
 - h) Abfälle und andere Sachen aus dem Fahrzeug zu werfen und heraushängen zu lassen,
 - i) Sachen und Tiere auf dem Sitz ablegen,
 - j) zu pfeifen, zu singen, sich laut zu benehmen oder auf einem Musikinstrument zu spielen, Musik- und Gesprächswiedergabe zu starten,
 - k) aufgrund der Überprüfung der Teilnahmeberechtigung am Sonderverkehrsdienst ist der Fahrgast verpflichtet, bei Aufforderung der berechtigten Person seine Identität nachzuweisen und ein Dokument vorzulegen, dass er Beschäftigter des Auftraggebers der Beförderung ist oder Schüler der Schule, für die die Beförderung durchgeführt wird. Die Art des Nachweises wird grundsätzlich in den Vertragsbedingungen vereinbart,
 - l) Der Fahrgast, der sich nicht mit den angeführten Dokumenten ausweisen kann, wird von der Beförderung ausgeschlossen.
- 3.1 Ein Nichtstattfinden der Beförderung aufgrund der Schuld des Beförderers oder aufgrund von Ursachen, die nicht der Beförderer verschuldet hat, ist im Sonderverkehrsdienstvertrag geregelt.

Teil E Gelegenheitsverkehrsdienst

Art. 1 Grundlegende Bestimmungen

- 1.1 Der Gelegenheitsverkehrsdienst wird auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber des Gelegenheitsverkehrsdienstes als einmalige vertragliche Beförderung einer vereinbarten Fahrgastgruppe auf einer vereinbarten Strecke mit vereinbarten Haltestellen durchgeführt.
- 1.2 Der Beförderer des Gelegenheitsverkehrsdienstes hat die Beförderungspflicht und die Pflichten des Beförderers nur gegenüber der beförderten Fahrgastgruppe; er hat weder die Betriebs- noch Tarifpflicht
- 1.3 Vom Gelegenheitsverkehrsdienst sind die Beförderung von Sendungen und stehenden Fahrgästen ausgeschlossen.

- 1.4 Die verwendeten Autobusse und Reisebusse müssen neben der Kennzeichnung des Geschäftsnamens des Beförderers des Gelegenheitsverkehrsdienstes vorne mit der Aufschrift „Ausflugsfahrt“ gekennzeichnet ein.
- 1.5 Der Inhaber einer Betriebslizenz für den Linienverkehrsdienst kann den innerstaatlichen Gelegenheitsverkehrsdienst durchführen und aufgrund des Führerscheins auch den internationalen Gelegenheitsverkehrsdienst.
- 1.6 Der Beförderer gewährt den Fahrgästen die Gelegenheitsbeförderung von Personen vom vereinbarten Einstiegsort bis zum vereinbarten Ausstiegsort bzw. auf der im Voraus vereinbarten Strecke.
- 1.7 Der Beförderer gewährt innerhalb des Gelegenheitsverkehrsdienstes gleichzeitig die Beförderung von Handgepäck und Reisegepäck, dessen Beförderung der Beförderer in dieser Beförderungsverordnung nicht ausdrücklich verbietet. Das Gepäck wird vom Beförderer nicht gekennzeichnet und wird zu den Bedingungen der persönlichen Aufsicht und Haftung des Auftraggebers befördert. Für das Hand- und Reisegepäck ist der Beförderer während der gesamten Beförderungszeit nicht haftbar.

Art. 2 Beförderungsvertrag

- 2.1 Der Personenbeförderungsvertrag wird zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber abgeschlossen:
 - a) durch Unterzeichnung des Dokuments, das als „Personenbeförderungsvertrag“ gekennzeichnet ist oder mit einer ähnlichen Bezeichnung, die inhaltlich einen identischen Rechtsakt ausdrückt, in dem abweichend von dieser Beförderungsverordnung eventuelle besondere Bedingungen und Tarife für die Beförderung von Personen vereinbart werden; diese Beförderungsverordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags.
 - b) mit der schriftlichen Akzeptanz des verbindlichen Auftrags der Personenbeförderung durch den Auftraggeber, der dem Beförderer in Übereinstimmung mit der Beförderungsverordnung zugestellt wird, seitens des Beförderers. Der Personenbeförderungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die Akzeptanz des Auftrags des Auftraggebers seitens des Beförderers bestätigt und dem Auftraggeber zugestellt ist.
- 2.2 Die Bestimmungen dieser Beförderungsverordnung in der auf der Webseite des Beförderers veröffentlichten Fassung beziehen sich auf jeden abgeschlossen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber.

Art. 3 Auftraggeber

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Beförderer schriftlich den Auftrag für einen Gelegenheitsverkehrsdienst für Personen zuzustellen:
 - a) an den Sitz des Beförderers, der im Handelsregister angeführt ist, mittels Postzustellung oder auf eine andere geeignete Weise,
 - b) per Fax an die Faxnummer des Beförderers, die auf der Webseite des Beförderers angeführt ist,
 - c) per elektronischer Post an die E-Mail-Adresse: bus@slovaklines.sk, die zum Senden der Beförderungsaufträge bestimmt ist.
- 3.2 Der Auftraggeber muss im Auftrag angeben:
 - a) Datum und genaue Uhrzeit, zu der er die Beförderung fordert,
 - b) Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle, genaue Anschrift der geforderten Beförderung, ggf. weitere geforderte Haltestellen,
 - c) wenn der Auftraggeber die Rückfahrt oder einen Ausflug mit mehreren Haltestellen auf der Strecke bestellt, die geforderte Standzeit des Autobusses zwischen der Ankunft am Bestimmungsort und der Abfahrt von diesem zum nächsten bestimmten Ort,
 - d) die Anzahl der Fahrgäste, für die die Beförderung durchgeführt werden soll und die Anzahl der Autobusse, in denen die Beförderung bestellt sein soll, wenn die Fahrgastzahl die standardgemäße Autobuskapazität übersteigt,

- e) die Daten (Vor- und Zuname, Telefonkontakt) der Person festlegen und mitteilen, die für die Forderungen seitens des Auftraggebers verantwortlich ist, aber auch die Daten der Kontaktperson für den Beförderer, die bei Bedarf während der Beförderung eventuelle Probleme löst,
- f) Zustelladresse und Rechnungsadresse des Auftraggebers, einschließlich IdNr., Steuernummer,
- g) geforderte Bus- oder Reisebusausstattung, nach der auf der Webseite des Beförderers angeführten Beschreibung; wenn der Auftraggeber dies nicht anführt, kann der Beförderer die Beförderung in einem Autobus mit Standardausstattung durchführen.

Art. 4 Beförderer

- 4.1 Der Beförderer ist berechtigt, den zugestellten Auftrag mit schriftlicher Akzeptanz mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Beförderungsverordnung zu akzeptieren, Zustellung an den Auftraggeber:
 - a) an die Adresse des Auftraggebers, die im Auftrag angeführt ist, mittels Postsendung oder auf eine andere geeignete Weise,
 - b) per Fax an die Faxnummer des Auftraggebers, die im Auftrag angeführt ist,
 - c) per elektronischer Post an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers, die im Auftrag angeführt ist.
- 4.2 Der Beförderer ist berechtigt, eine Anzahlung auf die durchzuführende bestellte Beförderung in der Höhe von 100 (einhundert) % des vorläufig kalkulierten Preises für die bestellte Beförderung zu fordern.
- 4.3 Für diesen Zweck ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung auszustellen, die er diesem zusammen mit der Akzeptanz des Auftrags sendet oder zum Zeitpunkt, den er in der Auftragsakzeptanz anführt. Durch die Nichtzahlung der Anzahlungsrechnung erlischt der Personenbeförderungsvertrag in dem Fall, wenn die Anzahlung nicht 72 (zweiundsiebzig) Stunden vor dem Beginn der Beförderung gezahlt wird.
- 4.4 Wenn der Beförderer dem Auftraggeber keine Anzahlungsrechnung zur Zahlung der bestellten Beförderung in einer angemessenen Zeit sendet, wird davon ausgegangen, dass die Anzahlung für die Fahrt nicht erforderlich ist und die bestellte Fahrt gemäß dem Beförderungsvertrag ausgeführt wird.
- 4.5 Der Beförderungsvertrag kann vor der Durchführung der Personenbeförderung storniert werden, und das durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer oder durch Rücktritt des Beförderers oder des Auftraggebers vom Beförderungsvertrag in Übereinstimmung mit diesem Artikel.
- 4.6 Der Beförderer ist berechtigt, in schriftlicher Form von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) der Auftraggeber die Anzahlungsrechnung noch nicht bezahlt hat und ein Insolvenz- oder Reststrukturierungsverfahren auf das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder der Auftraggeber in die Liquidation getreten ist,
 - b) der Auftraggeber die Anzahlungsrechnung nur teilweise gezahlt hat und den ausstehenden Betrag der Anzahlungsrechnung auch nicht nach Aufforderung zahlte,
 - c) der Beförderer aus objektiven Gründen, unabhängig vom Willen des Beförderers (höhere Gewalt), nicht in der Lage ist, am vereinbarten Tag und zum vereinbarten Zeitpunkt die vereinbarte Beförderung durchzuführen.

Art. 5 Sonderbestimmungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Insolvenz- oder Reststrukturierungsverfahren auf das Vermögen des Beförderers eröffnet wurde oder der Beförderer in die Liquidation getreten ist. Ein Rücktritt vom Vertrag muss begründet werden und der anderen Partei zugestellt werden:
 - a) an die Adresse des Sitzes, die im Handelsregister angeführt ist, mittels Postzustellung oder auf eine andere geeignete Weise. Der Rücktritt vom Vertrag wird am Tag der Übernahme der Einschreibesendung vom Empfänger als zugestellt erachtet und bei Nichtannahme der Sendung am Tag der Rückgabe der nicht zugestellten Sendung an den Absender,

- b) an die E-Mail-Adresse, die im Auftrag angeführt ist, wenn der Rücktritt vom Vertrag dem Auftraggeber zugestellt wird oder an die E-Mail-Adresse, die auf der Webseite des Beförderers veröffentlicht ist oder an die E-Mail-Adresse der Person, die in der Akzeptanz des Beförderers angeführt ist, wenn der Rücktritt vom Vertrag dem Beförderer zugestellt wird; als Zustellungstag wird der Tag des Sendens der E-Mail-Nachricht erachtet.
- 5.2 Nach der Durchführung der Personenbeförderung bestätigt die für die Gewährleistung der Forderungen verantwortliche Person seitens des Auftraggebers mit ihrer Unterschrift auf SCL (gemeinsamer Fahrschein, den der Fahrer dieser Person vorlegt) die Beendigung der Vertragsbeziehung und die Zustimmung zu den angeführten aufgeschriebenen Daten (Datum, Zeiten, Strecke, km-Zahl, Fahrzeit, außerordentliche Kosten und andere Angaben).
- 5.3 Der Beförderer stellt dem Auftraggeber die Endabrechnung aus, wo im Endpreis alle auf SCL und im Kalkulationspreis angeführten Angaben berücksichtigt werden.
- 5.4 Im Fall eines Zahlungsrückstandes ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beförderer diese entstandene Differenz innerhalb des Fälligkeitsdatums, das auf der Rechnung angeführt ist, nachzuzahlen.
- 5.5 Im Fall einer Mehrzahlung ist der Beförderer verpflichtet, dem Auftraggeber die Differenz innerhalb des Fälligkeitsdatums, das auf der Rechnung angeführt ist, zurückzuerstatten.

Teil E

PREISLISTE für den Gelegenheitsverkehrsdienst

Art. 1 Preise

- 1.1 Der Beförderungspreis richtet sich nach den einzelnen Kategorien in Abhängigkeit von der Belegung der Fahrzeuge und der Verkehrsmittelart:
- a) Autobus 30 (dreißig) – 65 (fünfundsechzig) Plätze,
 - b) Kleinbus 15 (fünfzehn) – 28 (achtundzwanzig) Plätze,
 - c) Minivan 8 (acht) Plätze,
 - d) Pkw 1 (ein) – 4 (vier) Plätze.
- 1.2 von der Saisonalität der erbrachten Beförderung:
- a) 1. Zeitraum = Juni, September
 - b) 2. Zeitraum = März, April, Mai, Juli, August, Oktober
 - c) 3. Zeitraum = Januar, Februar, November, Dezember
- 1.3 Fahrpreis ab 0,60 (sechzig) EUR / 1 (ein) km
- 1.4 Standzeit ab 6 (sechs) EUR / 1 (eine) Stunde
- 1.5 innerhalb BA und Umgebung bis 60 (sechzig) km ab 75 (fünfundsechzig) EUR / 1 (eine) Stunde
- 1.6 innerhalb der SR werden zum Vielfachen des Fahrpreises und Standzeitpreises eine Übernachtungsgebühr, wenn es sich um mehr als 24 (vierundzwanzig) Stunden handelt, der Lohn des zweiten Fahrers, wenn seine Teilnahme an der Beförderung erforderlich ist, Parkgebühren, MwSt., Autobahngebühren und andere Gebühren hinzugerechnet
- 1.7 innerhalb des Auslandes werden zum Vielfachen des Fahrpreises und Standzeitpreises eine Übernachtungsgebühr, wenn es sich um mehr als 24 (vierundzwanzig) Stunden handelt, der Lohn des zweiten Fahrers, wenn seine Teilnahme an der Beförderung erforderlich ist, Verpflegungskosten, Differenz APH, Parkgebühren, Autobahngebühren, Umsatzsteuer und andere Gebühren hinzugerechnet.
- 1.8 Im Endpreis werden alle objektiven Faktoren wie tatsächliche km, Standzeiten, Gebühren und sonstiges berücksichtigt oder auf der Grundlage eines Preisangebotes, das der Beförderer dem Auftraggeber der Beförderung nach Auftragserteilung vorlegt.

Art. 2 Stornobedingungen

- 2.1 Stornobedingungen bei einer Stornierung werden folgendermaßen geltend gemacht:
- a) 8 (acht) Tage vor der Beförderung 0 (Null) %,
 - b) 7 (sieben) – 5 (fünf) Tage vor der Beförderung 10 (zehn) %,
 - c) 4 (vier) – 2 (zwei) Tage vor der Beförderung 40 (vierzig) %,
 - d) 48 (achtundvierzig) Stunden – 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Beförderung 60 (sechzig) %,
 - e) 24 (vierundzwanzig) Stunden und weniger vor der Beförderung 100 (einhundert) % vom Beförderungspreis.
- 2.2 Stornobedingungen im Fall der Beförderung zu Konzerten
- a) 6 (sechs) und mehr Tage vor der Abfahrt wird eine Stornogebühr von 10 (zehn) % des Fahrpreises berechnet,
 - b) 5 (fünf) und weniger Tage vor der Abfahrt kann der Fahrschein nicht storniert werden,
 - c) im Fall der Stornierung der Beförderung seitens des Beförderers aufgrund der Nichtbelegung der minimalen Kapazität wird der volle Fahrpreis ohne die Berechnung von Stornogebühren zurückerstattet.

Artikel 3 Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Beförderung zu Konzerten

- 3.1 Die Fahrgäste steigen nur in den Autobus ein, dessen Nummer und Bezeichnung der Aktion auf dem Fahrschein angeführt ist, ggf. auf Anweisung des Fahrers oder beauftragten Mitarbeiters des Beförderers.
- 3.2 Der Autobus fährt zu der auf dem Fahrschein angegebenen Zeit ab. Sollte der Fahrgast diese Abfahrt verpassen, hat er keinen Anspruch auf eine volle oder aliquote Rückerstattung des Fahrpreises.
- 3.3 Der Autobus fährt 30 (dreißig) Minuten nach Beendigung des Konzerts ab. Wenn sich die Veranstaltung verlängert, fährt dieser 10 Minuten nach dem Einsteigen von 75 (fünfundsechzig) % aller Teilnehmer ab.
- 3.4 Sollte der Fahrgast die Abfahrt verpassen, dann hat er keinen Anspruch auf eine volle oder aliquote Rückerstattung des Fahrpreises.
- 3.5 Bei Beschädigung oder Verunreinigung des Autobusses werden die Reparatur- oder Reinigungskosten der Person in Zahlung gegeben, die die Beschädigung oder Verunreinigung verursacht hat.
- 3.6 Während der Beförderung ist Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke oder Suchtmittel verboten.
- 3.7 Fahrscheine können nicht beim Fahrer vor der Abfahrt gekauft werden.

Teil F Schlussbestimmungen

- 1.1 Diese Beförderungsverordnung tritt für Fahrgäste am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Beförderers in Kraft und ab diesem Tage gilt sie als Teil des Entwurfs zum Abschluss des Personenbeförderungsvertrages.
- 1.2 Alle Änderungen und Ergänzungen der Beförderungsverordnung treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Beförderers in Kraft.